

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 82
vom 24. Juni 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r
und Staatssekretär Dr. D e u t s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 2-6: Sektionsrat in der Staatskanzlei Dr. F r o e h l i c h,
zu Punkt 6: vom Staatsamte für Finanzen Ministerialrat Dr. M i l l s t e i g e r, sowie vom
Staatsamte für Heerwesen Oberintendant L a n z e n d ö r f e r.

Vorsitz: Vizekanzler F i n k
(bei Punkt 5: Staatssekretär Dr. B r a t u s c h).

Dauer:

?? – 00.00

*Reinschrift (19 Seiten), (Beilagen A, B, C, D), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf
der TO mit sämtlichen einliegenden Dubletten*

Inhalt:

1. Forderung des Salzburger Landtages nach verschärften Strafbestimmungen gegen den Schleichhandel.
2. Kompetenz für die Beurlaubung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.
3. Unterbreitung der bis 30. April d. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an das Präsidium der Nationalversammlung.
4. Stellungnahme der Staatsregierung gegen eine Verfügung der Landesregierung in Salzburg in Angelegenheit des Mieterschutzes.

¹ Wie aus dem Stenogramm ersichtlich, waren auch zwei Schriftführer anwesend, einer davon Dr. Fenz.

82 – 1919-06-24

5. Ansuchen des Vorarlberger Landesrates um eine Regierungserklärung über das Selbstbestimmungsrecht des Landes Vorarlbergs.
6. Militärpensionsgesetz: Ersetzung durch ein Ermächtigungsgesetz.
7. Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1919/20.
8. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Steiermark, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimatsgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen.
9. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
10. Maßnahmen zum Schutze der Feldfrüchte gegen unbefugte Aneignung, Diebstahl und Raub.
11. Gesetzesbeschluss der provisorischen Nationalversammlung in Niederösterreich über die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterr. Fortbildungsschulgesetzes.
12. Bewilligung einer Subvention an den Verein „technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“.
13. Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer bis 31. Dezember 1913.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat des Staatskanzlers über die Kompetenz für die Beurlaubung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Zl. 164/5 St.K.-1919 über ein Verzeichnis sämtlicher von den Staatsämtern zur Unterbreitung an das Präsidium der Nationalversammlung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Referat der Staatskanzlei gegen eine Verfügung der Salzburger Landesregierung in Mieterschutzangelegenheiten (1 Seite, zweifach)

Beilage (A) zu Punkt 5 betr. zu Zl. 909/5-St.K.-1919 über das Ansuchen des Vorarlberger Landesrates auf Durchführung einer Volksabstimmung über den Anschluss an die Schweiz (5 Seiten, dreifach)

Beilage B zu Punkt 6 betr. Exposé der Staatskanzlei über den Ersatz des Militärpensionsgesetzes durch ein Ermächtigungsgesetz (7 Seiten, zweifach)

Beilage C zu Punkt 6 betr. Text des Abänderungsvorschlages (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über das Budgetprovisorium über das zweite Halbjahr 1919 (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. z.Zl. 21415/1919 des Staatsamtes des Inneren über einen Auszug für

82 – 1919-06-24

den Vortrag über den Gesetzesbeschluss der Steiermärkischen Landesversammlung über die Beitragsleistung der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten öff. Kranken- und Irrenanstalten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellter (2 Seiten)

Beilage (D) zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Volksernährung über Maßnahmen zum Schutz der Feldfrüchte gegen unbefugte Aneignung, Diebstahl und Raub (2 Seiten, dreifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag des StSekr. für Handel, und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Beschluss des nö. Landtages über die Abänderung einiger Bestimmungen des nö. Fortbildungsschulgesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag auf finanzielle Unterstützung des Vereins „technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Verlängerung der Funktionsdauer wirklicher Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer (3 Seiten, gedruckt)

1.

Forderung des Salzburger Landtages nach verschärften Strafbestimmungen gegen den Schleichhandel.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Staatskanzlei von der Landesregierung in Salzburg folgendes Telegramm zugekommen sei:

„Mit Rücksicht darauf, dass der Schleichhandel durch Eröffnung der Bäder und Aufhebung der Einreisebewilligungen derart zunimmt, dass damit die Ernährung der Bevölkerung in Stadt und Land gefährdet erscheint, weshalb es bei der Eröffnung des Landtages zu Demonstrationen kam, wodurch die Landtagstätigkeit unterbunden wird, fordert der Landtag die Staatskanzlei auf, der Nationalversammlung unverzüglich eine Gesetzesnovelle vorzulegen, nach welcher die Strafbestimmungen für Lebensmittelwucher, Schleich- und Kettenhandel gegen Verkäufer und Käufer dahingehend verschärft werden, dass außer den bisher üblichen Geldstrafen auch auf strenge Freiheitsstrafen bzw. Beschlagnahme des Vermögens erkannt werden kann“.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte² verweisen die Staatssekretäre Dr. Bratusch und Dr. Loewenfeld-Ruß darauf, dass die bereits bestehenden Vorschriften über die strafrechtliche Verfolgung der Schleichhändler vorwiegend deshalb

² Vgl. dazu die nur im Stenogramm festgehaltene Debatte, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

82 – 1919-06-24

nicht zur Anwendung gelangen, weil von der Bevölkerung keine Strafanzeigen erstattet werden; Staatssekretär E l d e r s c h regt die Heranziehung der Arbeiterräte zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers an, wohingegen Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u ß mitteilt, dass bei einer kürzlich stattgefundenen Besprechung gerade von der sozialdemokratischen Partei gegen eine solche Mitwirkung der Arbeiter- bzw. Soldatenräte gewisse Bedenken erhoben worden seien.

Der Kabinettsrat betraut schließlich die Staatssekretäre Dr. B r a t u s c h, E l d e r s c h und Dr. L o e w e n f e l d -R u ß damit, zu dem vorliegenden Telegramme der Landesregierung in Salzburg Stellung zu nehmen und dem Kabinettsrate ehestens gegenständliche Vorschläge zu unterbreiten.

α B r a t u s c h: Wir haben drakonische Maßnahmen gegen Schleichhandel und Preistreiberei, nur werden sie nicht gehandhabt, weil wir keine Anzeigen bekommen.

F i n k: Soll Entwurf der Antwort dem Kabinettsrat geben.

L o e w e n f e l d: Verbrecherischer Akt in der Landesversammlung, dass die Gendarmerie eingreift. Es scheint die Tendenz dahin zu gehen, den Arbeiter- und Soldatenräten das Verfahren zu überantworten. Ich habe bereits einen Erlass ausarbeiten lassen, dass alle gesetzlichen Maßnahmen für eine Bestrafung vorhanden sind. Geht an Justiz. Soll über Vorschlag Finks dann an die Staatskanzlei gehen, damit diese antworten kann.

E l d e r s c h: Ich würde es für sehr zweckmäßig halten, die Arbeiterräte zur Bekämpfung des Wuchers heranzuziehen. Die Erhebungen sollen dem Kriegswucheramt übermittelt werden. Schon die Tatsache, dass eine solche Organisation aufgestellt ist, wird die Wucherer abschrecken.

L o e w e n f e l d: Vertreter der sozialdemokratischen Partei haben sich gegen die Mitwirkung der Arbeiterräte ausgesprochen. Die Erfahrungen mit der 10er-Kommission sprechen nicht dafür. Die beiden Staatsämter machen eine Antwort. α

2.

Kompetenz für die Beurlaubung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtet Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h, dass der Präsident des Obersten Gerichtshofes um die Erteilung eines zweimonatigen Urlaubes angesucht habe und sich nunmehr die Frage ergebe, ob die Entscheidung über dieses Ansuchen nach Art. 6 des Gesetzes vom 14. März d. J., St.G.Bl. Nr. 180, in die Kompetenz der Staatsregierung falle.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht käme nach Anschauung der Staatskanzlei hiezu folgendes zu erinnern:

Gemäß § 70 der Gerichtsinstruktionen vom 3. Mai 1853, R.G.Bl. Nr. 81, eine Gesetzesstelle, die durch § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R.G.Bl. Nr. 217, aufrechterhalten wurde, war bisher der Urlaub für den Präsidenten des

82 – 1919-06-24

Obersten Gerichtshofes vom Kaiser zu erteilen. Gemäß § 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 41, wurden die Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, sowie alle übrigen, den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof betreffenden Normen, soweit sie mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehen aufrecht erhalten. Gemäß Abs. 2 der angeführten gesetzlichen Bestimmungen treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich. Es war dies nach § 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, der Staatsrat und ist dies nunmehr nach § 6 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr.180 die Staatsregierung.

Das Staatsamt für Justiz nehme den Standpunkt ein, dass zur Urlaubserteilung der Präsident der Nationalversammlung zuständig sei, indem es eine analoge Anwendung des ehemaligen Vorrechtes des Kaisers annimmt.

Die Präsidentschaftskanzlei vertrete zwar die Auffassung, dass nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes die Staatsregierung zur Urlaubserteilung berufen wäre, dass jedoch die Forderung der vollen Unabhängigkeit des Chefs des Obersten Gerichtshofes von der Justizverwaltung dafür spreche, dass dieser Urlaub auch unter den neuen verfassungsrechtlichen Verhältnissen nicht durch die Staatsregierung, sondern durch das den Staat nach außen vertretende oberste Staatsorgan, d. i. den Präsidenten der Nationalversammlung erteilt werde.

Die Staatskanzlei glaube den Standpunkt einnehmen zu sollen, dass im vorliegenden Falle ausschließlich die Staatsregierung kompetent sei, dass ihr von der Verfassung (§ 6 des Gesetzes über die Staatsregierung St.G.Bl. Nr. 148) alle Rechte des Kaisers, beziehungsweise des Staatsrates übertragen wurden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Präsidenten vorbehalten worden seien. Letztere Reservate seien aber taxativ im Gesetze aufgezählt und lasse Ihre Aufzählung als *lex specialis* keine erweiternde Auslegung zu. Die Stellungnahme im gegenwärtigen Falle sei übrigens präjudiziell für die Frage der Urlaubserteilung an die Präsidenten der übrigen höchsten Gerichte und insbesondere auch an die Staatssekretäre.

Nach Kennzeichnung des Standpunktes der Justizverwaltung durch Staatssekretär Dr. B r a t u s c h und kurzen Darlegungen der Staatssekretäre H a n u s c h, Ing. Z e r d i k und E l d e r s c h³ gelangt der Kabinettsrat zur Auffassung, dass – aus Opportunitätsgründen und nicht zuletzt aus dem Grunde der Wahrung voller Unabhängigkeit des Chefs des Obersten Gerichtshofes – die fragliche Erledigung des Urlaubsansuchens durch den Präsidenten der

³ Vgl. dazu die nur im Stenogramm festgehaltenen Ausführungen, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α -Zeichen wiedergegeben werden.

82 – 1919-06-24

Nationalversammlung zu erfolgen hätte.

α F r o e h l i c h: Urlaub Roller. Befugnisse des Präsidenten taxativ aufgezählt. Alle anderen Befugnisse an die Staatsregierung.

B r a t u s c h: Ich bin zum Resultat gekommen, dass der Präsident den Urlaub zu erteilen hat. Analoges Organ zum Kaiser ist nicht der Kabinettsrat, sondern der Präsident. Was die taxative Aufzählung anbelangt, so hat der Kabinettsrat bereits Ausnahmen gemacht /: Leg.p.r.punic.:/ (?) Beamte Hoheitsrecht des Präsidenten.

F r o e h l i c h: Analoge Institution des Monarchen ist Präsident und Staatsregierung. Man müsste dann auch die Urlaubserteilung für die Mitglieder der Staatsregierung dem Präsidenten übertragen und das ist doch kein Regierungsakt, sondern ein reiner Verwaltungsakt.

B r a t u s c h: Für den Obersten Gerichtshof gibt es ein spezielles Gesetz.

E l d e r s c h: Unabhängigkeit der Verwaltung.

Den Urlaub soll der Präsident erteilen. α

3.

Unterbreitung der bis 30. April l. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an das Präsidium der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die von den Staatsgütern auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1919 erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

4.

Stellungnahme der Staatsregierung gegen eine Verfügung der Landesregierung in Salzburg in Angelegenheit des Mieterschutzes.

Über Aufforderung des Vorsitzenden teilt Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h mit, dass laut einer Mitteilung des Staatsamtes für Justiz die Landesregierung Salzburg im Landesgesetzblatte Nr. 39 ex 1919 unter Berufung auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und auf einen Beschluss der provisorischen Landesversammlung vom 18. März 1919 die Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.G.Bl. Nr. 381, über den Schutz der Mieter im § 7, Z. 5, abgeändert und den dort vorgesehenen Kündigungsgrund, dass der Vermieter den Mietgegenstand selbst benötigt, von verschärften Voraussetzungen abhängig gemacht habe. Diese Kundmachung stehe mit den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen insoferne nicht im Einklänge, als unter der durch das Ermächtigungsgesetz zur Erlassung von wirtschaftlichen Verfügungen bevollmächtigten

„Regierung“ nur die Staatsregierung oder ein einzelnes Staatsamt, nicht aber eine Landesregierung verstanden werden könne. Da die Mieterschutzverordnung in dem fraglichen Punkte von den Gerichten anzuwenden sei und diese berechtigt und verpflichtet seien, Verordnungen auf ihre Giltigkeit zu prüfen, ergebe sich aus der bezeichneten verfassungswidrigen Verfügung das weitere Bedenken, dass die Gerichte die in Rede stehende Verordnung der Landesregierung Salzburg als ungültig erklären und behandeln werden. Die Staatskanzlei beabsichtige die Landesregierung auf dieses verfassungswidrige Vorgehen und dessen voraussichtliche Folgen aufmerksam zu machen und ihr den Widerruf dieser Verfügung nahe zu legen.

Nachdem Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u ß eine schärfere Fassung der Stellungnahme der Staatskanzlei angeregt hatte, beschließt der Kabinettsrat über Antrag des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h die Landesregierung auf die vorerwähnten Bedenken aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist über die sohin getroffenen Verfügungen zu berichten.⁴

5.

Ansuchen des Vorarlberger Landesrates um eine Regierungserklärung über das Selbstbestimmungsrecht des Landes Vorarlberg.

Der Vorsitzende ersucht, sich während der Beratung über diesen Gegenstand absentieren zu dürfen, und übergibt den Vorsitz dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h.

Dieser teilt mit, dass der Staatskanzlei die diesem Protokolle beigelegte Zuschrift des Landesrates in Vorarlberg (Beilage A) zugekommen sei. Die Staatskanzlei beabsichtige diese Zuschrift mit der gleichfalls in der Beilage A verzeichneten Zwischenerledigung zu beantworten.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Erledigung zu.⁵

⁴ Anstelle des letzten Absatzes findet sich im Stenogramm folgende Wechselrede:

„L o e w e n f e l d: Nahelegen ist zu schwach. Die Verordnung ist ungültig. Die Landesregierung hat sie außer Kraft zu setzen.

F r o e h l i c h: Man kommt in die unangenehme Lage, dass die Landesregierung es nicht tut.

B r a t u s c h: Man soll ihnen sagen, dass diese Bedenken bestehen und sie sollen über die nunmehr getroffenen Verfügungen berichten binnen einer angenehmen Frist.“

⁵ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch die Ausführungen im Stenogramm:

„Fink verlässt die Sitzung.

Bratusch übernimmt den Vorsitz.

E l l e n b o g e n: Nur der eine Passus, wo ein Zugeständnis gemacht wird in Bezug auf die Selbstbestimmung eines einzelnen Teiles scheint mir unnötig zu sein. So ist das Selbstbestimmungsrecht nie aufgefasst worden. Stix macht eine

Angenommen mit Abänderung.“

6.⁶*Militärpensionsgesetz: Ersetzung durch ein Ermächtigungsgesetz.*

Vizekanzler F i n k übernimmt wieder den Vorsitz. Über dessen Auftrag gibt Sektionsrat D. F r o e h l i c h eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen über den Militärpensionsgesetzentwurf und speziell über dessen § 1, in welchem der Kreis der anspruchsberechtigten Personen festgesetzt werden soll. Nach diesen Darlegungen (vgl. Beilage B dieses Protokoll) habe das Subkomitee des Finanzausschusses der Nationalversammlung angeregt, der Finanzausschuss möge der Nationalversammlung statt des von der Regierung eingebrachten, meritorisch ausgebauten Gesetzes die Votierung eines kurzen Ermächtigungsgesetzes beantragen. In diesem solle die Regierung die Vollmacht erhalten, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse eine endgiltige gesetzliche Regelung der Militärversorgung erfolgen kann, mittelst Vollzugsanweisung vorläufige Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird. Auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes wäre dann eine Vollzugsanweisung zu erlassen, welche die Bestimmungen der Regierungsvorlage enthalten würde, wobei vom Ausschuss gewünschte Änderungen soweit dies möglich erscheine, berücksichtigt werden könnten. Zur Abkürzung des parlamentarischen Verfahrens wäre aber die Regierungsvorlage nicht zurückzuziehen und etwa von der Regierung ein Ermächtigungsgesetz der erwähnten Art neu einzubringen, es wäre vielmehr der Entwurf dieses Ermächtigungsgesetzes dem Finanzausschusse von der Regierung zur Verfügung zu stellen, welcher dasselbe als seinen Initiativantrag dem Hause unterbreiten würde.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Vorgange bei.

Hieraus gibt Oberintendant L a n z e n d ö r f e r jene Änderungen bekannt, welche das Subkomitee des Finanzausschusses bezüglich der Regierungsvorlage angeregt hat, falls diese als Grundlage für die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassende Vollzugsanweisung dienen sollte. Diese Änderungen betreffen die in der Protokollbeilage B enthaltene Fassung des § 1, ferner die Streichung des 2. Absatzes des § 8 (Militärpension und Teuerungsaushilfe darf nicht den Gesamtbetrag der Pension und Teuerungszulage der Zivilstaatsbeamten gleicher Gesamtdienstzeit und Dienstzeit in der gleichen Rangsklasse überschreiten), weiters eine Einschaltung im § 15, (Zeitgrenze für die Ursache der Invalidität), endlich einige Ergänzungen zu § 23 (nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen des Anspruches für

⁶ Vor diesem Tagesordnungspunkt scheint nur im Stenogramm die Behandlung einer weiteren Materie auf, die im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

82 – 1919-06-24

Witwen von Militärpersonen).

Gegen die Streichung des 2. Absatzes des § 8 spricht sich Sektionschef G r i m m in entschiedener Weise aus, weil damit der Zweck des Gesetzes, – die volle Gleichstellung aller Staatsangestellten bezüglich der Versorgungsgenüsse – vereitelt würde.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung des Sektionschefs Dr. G r i m m an.

Über Aufforderung des Unterstaatssekretärs Dr. W a i s s unterbreitet schließlich Oberintendant Lanzendörfer einen neuen Abänderungsvorschlag für den 2. Absatz des § 8 (siehe Beilage C dieses Protokolls).

Der Kabinettsrat beschließt, von einer endgiltigen Entscheidung über diesen Abänderungsantrag vorläufig abzusehen, und ladet die beteiligten Ressorts ein, zunächst noch zu versuchen, in den Verhandlungen des Finanzausschusses den 2. Absatz des § 8 in der Fassung der Regierungsvorlage durchzubringen. Sollte dies nicht möglich werden, dann erst würde der Kabinettsrat zu dem vorliegenden Abänderungsantrage Stellung nehmen, beziehungsweise über eine allfällige anderweitige Änderung des 2. Absatzes des § 8 Beschluss fassen.⁷

α 6. F i n k: Militärpensionsgesetz.

F r o e h l i c h: Erläutert die Vorgeschichte.

G r i m m: Die Bedenken sind aus der Mitte des Finanzausschusses erhoben worden, nicht etwa das Finanzamt. Das Staatsamt ist vollständig einverstanden mit dieser Form des Mantelgesetzes.

L a n z e n d ö r f e r: Erläutert.

W a i s s: O

G r i m m: Die Interessenten sollten hier aufgeklärt werden, dass ihnen kein Unrecht geschieht. Es soll ihnen gesagt werden, dass es sich um vitales Interesse des Staates handelt.

L a n z e n d ö r f e r: Eventualantrag.

G r i m m: Spricht sich dagegen aus, dass der Kabinettsrat heute über diesen Abänderungsantrag Beschluss fasst. Heute kann man sich noch kein Bild über die Tragweite machen. Kabinettsrat soll also an seinem letzten Beschluss festhalten. Vielleicht lässt sich § 8 positiv fassen.

F i n k: Vom Kabinettsrat aus hat es also beim früheren Beschluss zu bleiben und es dem Finanzausschuss zu überlassen.

Erledigt. α

7.

Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1919/20.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erstattet ein eingehendes Exposé über die

⁷ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

82 – 1919-06-24

staatsfinanzielle Lage und die Richtlinien seiner Finanzpolitik; die Ausführungen tragen streng vertraulichen Charakter. Im Anschlusse hieran erbittet und erhält der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.⁸

α 7. S c h u m p e t e r: 1.) Budgetprovisorium

2.) Weisung des Kabinettsrates: Die Budgetarbeiten werden erschwert, da wir pflichtgemäß alles doppelt machen für Groß-Deutscherösterreich und Klein-Deutscherösterreich. Ich frage, was für Grenze des Staates zur Grundlage genommen werden soll.

B a u e r: Die Frage wird bis Mitte Juli entschieden sein. Deutschböhmen und Sudetenland nicht, Deutsch-Südtirol aber ja.

S c h u m p e t e r: Schwierigkeit, dass die Daten nur schätzungsweise bekannt sind. Unsicherheit unserer auswärtigen Aktiven (Schlachtforderungen Ungarns, ca. 25 - 30 Milliarden. Bei Äußerungen bezüglich Bankrotts sich Mäßigung aufzuerlegen.

B a u e r: Kriegsentschädigung.

L o e w e n f e l d: Frage der Ausgaben für Lebensmitteln: Ob unproduktiv. Pro Monat 44 Mill. frc. ohne Getreide, das bis Mitte August gedeckt ist.

S c h u m p e t e r: Budgetprovisorium: Ganz so gemacht wie alle diese Sachen.

E l d e r s c h: Debatte über Kredite und Lebensmittelbeschaffung. (Nächste Tagesordnung).

B a u e r: Die Gesetze über die Sicherstellung der Lebensmittelkredite müssen in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung vorgelegt werden.

1.) Inanspruchnahme der Goldmünzen und Wertpapiere

2.) Holz.

S t ö c k l e r: Mangel an Kunstdünger. Erhaltung der Viehbestände.

Übelste Tagesordnung:

Freitag Kabinettsrat

8.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Steiermark, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimatsgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der Landesversammlung in Steiermark beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Leistung von Beiträgen der

⁸ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführliche Stenogrammvariante, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

82 – 1919-06-24

Heimatsgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen, abgesehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes seitens der Staatsregierung zugestimmt wird.

9.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 120 und 121, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter sowie betreffend die arbeitslosen Angestellten, in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 31. August 1919, – mit gewissen Einschränkungen – erstreckt werden sollen.⁹

α 1. Stenogramm:

„9.) H a n u s c h: Arbeitslose Arbeiter.

Stand 1.5.131.....Arbeitslose 9300

16.6. 125“.....7100 (Wien Umgebung)

Nur Kohlenfrage.

Angenommen.“

2. Stenogramm:

„H a n u s c h: Anerkennung der Arbeitslosenunterstützung.

| | |
|-----------------------|------------|
| Wien 131.000 – 1. Mai | Im ganzen: |
|-----------------------|------------|

| | |
|--------------------|---------|
| 125.000 – 16. Juni | 184.000 |
|--------------------|---------|

| | |
|--|---------|
| | 168.000 |
|--|---------|

Umgebung: 9300

7.100

Wiener Neustadt: 10.000

6.000

Angenommen.“ α

10.

Maßnahmen zum Schutze der Feldfrüchte gegen unbefugte Aneignung, Diebstahl und Raub.

⁹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die zwei unterschiedlichen Stenogrammvarianten, die im Anschluss zwischen zwei α Zeichen wiedergegeben werden.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u ß unterbreitet dem Kabinettsrate den diesem Protokolle als Beilage D angeschlossenen Antrag, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Feldfrüchte gegen unbefugte Aneignung, Diebstahl und Raub.

Bei der sich hierüber entwickelnden Debatte werden seitens der Staatssekretäre E l d e r s c h und H a n u s c h gewisse Bedenken gegen eine Bewaffnung von Ortsbewohnern geltend gemacht; insbesondere verweist Staatssekretär Eldersch darauf, dass aller Voraussicht nach der gegenwärtig von der Gendarmerie versehene starke Grenzschutz in der nächsten Zeit einen Abbau erfahren dürfte, wodurch die Möglichkeit gegeben wäre, die verfügbar werdende Gendarmeriemannschaft für die vom Staatssekretär für Volksernährung beantragte Maßnahme zu verwenden. Demgegenüber betonen die Staatssekretäre Ing. Z e r d i k und S t ö c k l e r die Notwendigkeit einer sofortigen straffen Organisation des Feldschutzdienstes zum Schutze der Kulturen.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich den vorliegenden Antrag, wonach die Staatsämter für Heerwesen, für Inneres, für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung beauftragt werden, über die notwendigen Verfügungen im Gegenstande mit aller Beschleunigung schlüssig zu werden und das hienach Erforderliche ungesäumt anzuordnen.¹⁰

α L o e w e n f e l d: Feldfrüchte.

B r a t u s c h: Die Feldschutzverordnung gibt Handhaben, bewaffnete Feldwachen aufzustellen.

L o e w e n f e l d: In den Bezirksämtern die Soldatenräte.

Z e r d i k: Unterstützt den Antrag Loewenfeld.

E l d e r s c h: Ich glaube nicht, dass man auf diesem Gebiet wird viel machen können. Wir haben den Grenzschutz stark nötig und haben eine große Zahl von Gendarmen in den Dienst des Grenzschatzes gestellt. Ich habe die Hoffnung, dass diese Gendarmen bald frei werden. Dann könnten die G. in den Dienst des Feldschutzes gestellt werden. So bald kann man die Sache nicht machen.

S t ö c k l e r: Die Verwüstungen sind so kolossal. Es wäre entschieden besser, wenn man eine Organisation schafft, sonst schreiten die Leute zur Selbsthilfe. Die Gendarmerie reicht nicht aus. Die Volkswehr wird nur Unheil stiften. Sie wird mehr gefürchtet als gewünscht. Die Landwirte werden nicht zuschauen, wie man ihnen die Felder verwüstet. Man soll eine Organisation schaffen mit vertrauenswürdigen Leuten, denen man Munition zuweist.

H a n u s c h: In den Wiener Schrebergärten wird nicht gestohlen. Ich fürchte, dass man Komplikationen schafft, die die unangenehmsten Folgen für die Regierung haben.

Angenommen. α

11.

¹⁰ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Nationalversammlung in Niederösterreich über die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen Fortbildungsschulgesetzes.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung In Niederösterreich am 9. April d. J. die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen Fortbildungsschulgesetzes beschlossen habe, wogegen vom Standpunkte des ihm unterstellten Ressorts sowie auch vom Staatsamte für Inneres und Unterricht keinerlei Bedenken bestehen. Demgemäß beabsichtige der sprechende Staatssekretär gegen diesen Gesetzesbeschluss namens der Staatsregierung keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt hiezu seine Zustimmung.

12.

Bewilligung einer Subvention an den Verein „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“

Nach eingehender Darstellung der Sachlage erbittet und erhält Staatssekretär Ing. Z e r d i k vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Vereine „Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis Ende Juni 1920 eine staatliche Subvention im Betrage von 473.124 Kronen sowie zur Regulierung der Personalbezüge der Angestellten ab 1. Mai 1919 eine weitere außerordentliche Zuwendung im Betrage von 67.397 Kronen, demnach im ganzen eine einmalige Subvention von 540.521 Kronen zuerkennen zu dürfen. Gemäß dem Voranschlagsentwurfe des Technischen Museums wird der Betrag von 478.624 Kronen für Personalkosten und der Betrag von 394.500 Kronen für Sachausgaben (Museal-technischer Dienst, Betriebsdienst und Hausverwaltung sowie Kanzleidienst) zu verwenden und die Subvention in zwei gleich hohen Raten am 1. Juli und am 15. Dezember 1919 flüssig zu machen sein.¹¹

α Subvention Technisches Museum.

G r i m m: Heranziehung der Interessenten zu dieser Subvention. Keine Rückwirkung auf den 1. Mai. Die hohen Löhne nur für die Dauer der Teuerungszulagen der Staatsbediensteten.

L o e w e n f e l d: Die Industrie und die Interessenten haben bereits sehr namhafte Beiträge geleistet. Ich glaube nicht, dass es heute noch möglich sein wird, neue Spenden von den Interessenten zu erlangen.

E l l e n b o g e n: Von der Industrie kann man nichts bekommen. Die Rückwirkung ist ein Übereinkommen mit den Bediensteten. Dadurch habe man die Löhne herabgedrückt. α

¹¹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

13.¹²

Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer bis 31. Dezember 1919.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer bis 31. Dezember 1919.

Zusätze aus den Stenogrammen 82

B r a t u s c h: Erstreckung der Beförderung des Staatsanwaltes Dr. Ludwig Grasberger in Graz vom 1. Staatsanwalt über den Aspirantenstand in seinem Dienstort.

13. B a u e r: Mitteilungen.

¹² Vor diesem Tagesordnungspunkt scheint in beiden Stenogrammen ein weiterer Tagesordnungspunkt auf, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen, Punkt 13“ wiedergegeben wird.

KRP 82 vom 24. Juni 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat des Staatskanzlers über die Kompetenz für die Beurlaubung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Zl. 164/5 St.K.-1919 über ein Verzeichnis sämtlicher von den Staatsämtern erlassenen Vollzugsanweisungen zur Unterbreitung an das Präsidium der Nationalversammlung (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Referat der Staatskanzlei gegen eine Verfügung der Salzburger Landesregierung in Mieterschutzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage (A) zu Punkt 5 betr. zu Zl. 909/5-St.K.-1919 über das Ansuchen des Vorarlberger Landesrates auf Durchführung einer Volksabstimmung über den Anschluss an die Schweiz (5 Seiten)

Beilage B zu Punkt 6 betr. Exposé der Staatskanzlei über den Ersatz des Militärpensionsgesetzes durch ein Ermächtigungsgesetz (7 Seiten)

Beilage C zu Punkt 6 betr. Text des Abänderungsvorschlages (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über das Budgetprovisorium über das zweite Halbjahr 1919 (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. z.Zl. 21415/1919 des Staatsamtes des Inneren über einen Auszug für den Vortrag über den Gesetzesbeschluss der Steiermärkischen Landesversammlung über die Beitragsleistung der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten öff. Kranken- und Irrenanstalten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Entwurf einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellter (2 Seiten)

Beilage (D) zu Punkt 10 betr. Antrag des Staatsamtes für Volksernährung über Maßnahmen zum Schutz der Feldfrüchte gegen unbefugte Aneignung, Diebstahl und Raub (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Vortrag und Antrag des StSekt. für Handel, und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Beschluss des nö. Landtages über die Abänderung einiger Bestimmungen des nö. Fortbildungsschulgesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag auf finanzielle Unterstützung des Vereins „technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien“ (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Verlängerung der Funktionsdauer wirklicher Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer (3 Seiten, gedruckt)

~~7239~~

I

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Wie das Staatsamt für Justiz dem Präsidenten der Nationalversammlung berichtet, hat der Herr Präsident des Obersten Gerichtshofes den Herrn Staatssekretär für Justiz ersucht, beim Herrn Präsidenten der Nationalversammlung einen zweimonatlichen Urlaub zu erwirken.

Gemäß § 70 der Gerichtsinstruktionen vom 3. Mai 1853, R.G.Bl.Nr. 81, eine Gesetzesstelle, die durch § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R.G.Bl.Nr. 217, aufrechterhalten wurde, war bisher der Urlaub für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom Kaiser zu erteilen.

Gemäß § 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr. 41, wurden die Vorschriften des kaiserlichen Patentens vom 7. August 1850, sowie alle übrigen, den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof betreffenden Normen, soweit sie mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, aufrecht erhalten. Gemäß Abs. 2 der angeführten gesetzlichen Bestimmungen treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Oesterreich die analogen Institutionen der Republik Deutsch-Oesterreich. Es war dies nach § 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr. 5 der Staatsrat und ist dies nunmehr nach § 6 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, die Staatsregierung.

Das Staatsamt für Justiz gelangt ^{nach} ~~im~~ ^{dem} ~~verzitierten~~ ^{Handgezeichneten} ~~Berichte~~ an den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung zu dem Ergebnis, daß zur Urlaubserteilung der Präsident der Nationalversammlung zuständig ^{ist} ~~ist~~, indem es eine analoge Anwendung des ehemaligen Vorrechtes des Kaisers annimmt.



./.

22

000001

verteile

Die Präsidentschaftskanzlei ~~vertritt~~ ^{verteilt} zwar die Auffassung, daß nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes die Staatsregierung zur Urlaubserteilung berufen wäre, daß jedoch die Forderung der vollen Unabhängigkeit des Chefs des Obersten Gerichtshofes von der Justizverwaltung dafür ^{brake} spricht, daß dieser Urlaub auch unter den neuen verfassungsrechtlichen Verhältnissen nicht durch die Staatsregierung, sondern durch das den Staat nach aussen vertretende Oberste Staatsorgan, d. i. den Präsidenten der Nationalversammlung erteilt werde.

Wurde dem Kaiser durch ein Gesetz zu voll

Die Staatskanzlei ~~vertritt~~ ^{verteilt} die Auffassung, daß im vorliegenden Falle ausschließlich die Staatsregierung kompetent ^{ist} ist, daß ihr von der Verfassung (§ 6 des Gesetzes über die Staatsregierung St. G. Bl. Nr. 148) alle Rechte des Kaisers, beziehungsweise des Staates übertragen wurde, ^{worden sein} soweit sie nicht ausdrücklich dem Präsidenten vorbehalten ^{worden} wurden. Letztere Reservate sind aber taxativ im Gesetze aufgezählt und ^{lassen} läßt ihre Aufzählung ^{keine} keine erweiternde Auslegung zu. Die Stellungnahme im gegenwärtigen Falle ^{ist} ist übrigens präjudiziell für die Frage der Urlaubserteilung an die Präsidenten der übrigen höchsten Gerichte und insbesondere auch an die Staatssekretäre. ~~In der Sache selbst beantragt das Staatsamt für Justiz, Stattegebung des Ansuchens; für die Stellvertretung ist Vorsorge getroffen.~~

Die Staatskanzlei stellt hiermit den Antrag der Kabinettsrat wolle beschliessen:

„ Dem Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofes wird der erbetene 2 monatliche Erholungsurlaub bewilligt.“

ad 2) a)

1 6 4 / 5 St.K. - 1919.

ad 3.)

Verzeichnis

der erlassenen Vollzugsanweisungen.



Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreich; St.G.Bl.Nr.6 +) aus 1919.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen; St.G.Bl.Nr.14.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 13. Jänner 1919, betreffend die Liquidierung der Metallzentrale-A.G.; St.G.Bl.Nr.29.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für Blech- und Gußwaren; St.G.Bl.Nr.32.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, womit die Transportscheinpflicht für einige Waren aufgehoben wird; St.G.Bl.Nr.33.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung und dem Staatsamte der Finanzen vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung des Deutschösterreichischen Warenverkehrsbureaus in Wien; St.G.Bl.Nr.35.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und der Konfektionsabfälle gegerbter Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, sowie der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen für Schafwolle, St.G.Bl.Nr.49.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Tierhaaren; St.G.Bl.Nr.50.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Hadern; St.G.Bl.Nr.51.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle, Kammzug, Kämmlinge, Wollabfälle, Kunstwolle und Tierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; St.G.Bl.Nr.52.

+) Diese Vollzugsanweisung wurde nur über Ermächtigung des Staatsrates erlassen; das Gesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, ist im Eingange der Vollzugsanweisung nicht bezogen.

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 23. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teile aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfwerg) hergestellt sind, sowie für Bindfäden, Schnüre und Packstricke; St.G.Bl.Nr.55.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erdölerzeugnissen, Kerzen und Benzol; St.G.Bl.Nr.65.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 2. Februar 1919, betreffend den Tätigkeitsbeginn der Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung; St.G.Bl.Nr.67.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend den Verkehr mit Häuten, Fellen und Leder; St.G.Bl.Nr.68.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen; St.G.Bl.Nr.69.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend die Vorräte und Ueberschüsse der Lederwirtschaftszentralen; St.G.Bl.Nr.70.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Fachausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen; St.G.Bl.Nr.71.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 4. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdrukpapier; St.G.Bl.Nr.83.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 12. Februar 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte; St.G.Bl.Nr.118.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 12. Februar 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Gummimischungen, Gummilösungen, Factis, Gummiabfällen und daraus hergestellten Regeneraten; St.G.Bl.Nr.128.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Februar 1919, womit der § 8 der Vollzugsanweisung vom 25. November 1918, St.G.Bl.Nr.50, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung, abgeändert wird; St.G.Bl.Nr.147.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Februar 1919, über den Verkehr in Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke; St.G.Bl.Nr.155.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 26. Februar 1919, betreffend Beschränkungen im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreich; St.G.Bl.Nr.158.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 4. März 1919, betreffend die Aufhebung der Sperre über Teer und Teererzeugnisse, sowie betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für rohen und destillierten Steinkohlenteer; St.G.Bl.Nr. 165.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel im Einvernehmen mit den Staatsämtern für öffentliche Arbeiten, für Verkehrswesen, für Landwirtschaft und für Heerwesen vom 8. März 1919, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien; St.G. Bl.Nr. 171.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 8. März 1919, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Eisengießereien; St.G.Bl.Nr. 172.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 8. März 1919, betreffend den Verkehr in Gießereiroheisen und Gußbruch; St.G.Bl.Nr. 173.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. März 1919, betreffend Verbot der Erzeugung gewisser waren aus Fasermaterialien; St.G.Bl.Nr. 176.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 19. März 1919 über die Anzeige von Drahtseilen und die Regelung des Verkehrs in solchen Seilen; St.G.Bl.Nr. 192.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. März 1919, betreffend Aufhebung der Beschlagnahme des Leinsamens; St.G.Bl.Nr. 193.

Kundmachung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. März 1919, betreffend die Verlautbarung der Liste jener Waren, bei deren Herstellung Fasermaterialien nicht verwendet werden dürfen; St.G.Bl.Nr. 177.



Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und

Gewerbe, Industrie und Bauten:

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. März 1919, betreffend Freigabe einiger beschlagnahmter chemischer Produkte und Hilfsstoffe und Aufhebung von Vergütungssätzen; St. G. Bl. Nr. 204.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. März 1919, betreffend Verkehr in Maschinen-, Näh-, Binde-, Schlagriemenleder und -Riemen; St. G. Bl. Nr. 206.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, vom 5. April 1919, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen Dänemarks und Norwegens; St. G. Bl. Nr. 227.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. April 1919 betreffend Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen Frankreichs und Schwedens; St. G. Bl. Nr. 228.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. April 1919 betreffend Regelung des Verbrauches von Petroleum in der Zeit vom 28. April bis 31. August 1919; St. G. Bl. Nr. 243.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. April 1919 betreffend Regelung des Verkehrs in Fichten- und Eichenrinde und Lohe; St. G. Bl. Nr. 247.

Im Bereiche des Staatsamtes für F i n a n z e n:

- Vollzugsanweisung des d. ö. Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erdölerzeugnissen, Kerzen und Benzol, St. G. Bl. Nr. 65.
- Vollzugsanweisung des d. ö. Staatsamtes der Finanzen vom 31. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages, St. G. Bl. Nr. 66.
- Vollzugsanweisung des d. ö. Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 13. Februar 1919, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung, St. G. Bl. Nr. 122.
- Vollzugsanweisung des d. ö. Staatsamtes für Finanzen vom 15. Februar 1919, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs, St. G. Bl. Nr. 114.
- Vollzugsanweisung des d. ö. Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Februar 1919 über die aus Anlaß des Verbotes der Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Ueberweisungen von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich zu treffenden Maßnahmen, St. G. Bl. Nr. 115.

./.

- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, St.G.Bl.Nr.152.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend weitere zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs, St.G.Bl.Nr.153.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 8. März 1919, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, St.G.Bl.Nr.166.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 10. März 1919, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots, St.G.Bl.Nr.167.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 12. März 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften, St.G.Bl.Nr.169.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 22. März 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften (2. Vollzugsanweisung), St.G.Bl.Nr.187.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 25. März 1919, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse, St.G.Bl.Nr.191.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 25. März 1919 über die Befreiung von Erklärungen, welche behufs Erlangung der Auszahlung fälliger Zinsen und Kapitalbeträge der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld abzugeben sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und über die Strafbarkeit unrichtiger Angaben in diesen Erklärungen, St.G.Bl.Nr.194.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 2. April 1919, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Preßhefe und Spiritus, St.G.Bl.Nr.203.
- Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe, St.G.Bl.Nr.230.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz.

13.
Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, St.G.Bl.Nr.20;
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 29. Jänner 1919 über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten, St.G.Bl.Nr.60;
./.

000007



51

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Unterricht und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 30. Jänner 1919, über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz, St. G. Bl. Nr. 64;

Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und für Volksgesundheit vom 18. Februar 1919 über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren ausser Streitsachen, St. G. Bl. Nr. 137;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. März 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, St. G. Bl. Nr. 197;

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 10. April 1919, betreffend die Bildung einer Grundverkehrs-Landeskommission in Verarlberg, St. G. Bl. Nr. 229.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, St. G. Bl. Nr. 120.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten, St. G. Bl. Nr. 121.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 22. Februar 1919, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, St. G. Bl. Nr. 142.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919, betreffend das Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wursterzeuger, St. G. Bl. Nr. 163.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. März 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St. G. Bl. Nr. 195.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, abgeändert wird, St. G. Bl. Nr. 223.

Im Bereiche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft:

Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 26. März 1919, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz, St. G. Bl. Nr. 198.

./.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz vom 14. April 1919 über die Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Genehmigungspflicht von Holzabsteckungsverträgen, St. G. Bl. Nr. 233.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19. April 1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) St. G. Bl. Nr. 241.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus, St. G. Bl. Nr. 23.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennspritus (für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel vergällten Spiritus), St. G. Bl. Nr. 24.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 10. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle beim d. ö. Staatsamte für Volksernährung, St. G. Bl. Nr. 26.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen vom 23. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“, St. G. Bl. Nr. 34.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Jänner 1919, betreffend die polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben, St. G. Bl. Nr. 53.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 3. Februar 1919, mit welcher die Höchstpreise für Marmelade ausser Kraft gesetzt werden, St. G. Bl. Nr. 75.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 10. Februar 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Himbeersaft und Himbeersaft, St. G. Bl. Nr. 103.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar 1919, betreffend die Liquidierung der Oesterreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft A. G., St. G. Bl. Nr. 108.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 12. Februar 1919, betreffend die Errichtung der Deutschösterreichischen Brauerstelle, St. G. Bl. Nr. 110.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit zur Käseerzeugung dienenden Labmagen von Kälbern, St. G. Bl. Nr. 111.

000009



- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 14. Februar 1919, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, R.G.Bl.Nr.62, betreffend die Verkehrsregelung, sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup, abgeändert wird, St.G.Bl.Nr.123.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 14. Februar 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker), St.G.Bl.Nr.124.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. März 1919, mit welcher die Höchstpreise für Dörrobst und Pflaumen (Zwetschken) außer Kraft gesetzt werden, St.G.Bl.Nr.185.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 20. März 1919, betreffend die Verfütterung von Zuckerrübe aus der Ernte 1918, St.G.Bl.Nr.186.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung in Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 22. März 1919, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise, St.G.Bl.Nr.188.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. März 1919, betreffend den Verkehr mit Kriegsmargarine, St.G.Bl.Nr.190.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. März 1919, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsverschriften, St.G.Bl.Nr.200.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung in Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 2. April 1919, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Presshefe und Spiritus, St.G.Bl.Nr.203.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 11. April 1919, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1919/20, St.G.Bl. Nr.226.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung in Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 6. April 1919, betreffend die Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Deutsch-österreich, St.G.Bl.Nr.231.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung in Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 6. April 1919, betreffend den Verkehr mit Spirituosen, St.G.Bl.Nr.232.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 13. April 1919, mit welcher der § 5 der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. Jänner 1917, R.G.Bl.Nr.15, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinefett, teilweise abgeändert wird, St.G.Bl.Nr.235.

~~122/1~~

II

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Laut einer Mitteilung des Staatsamtes f. Justiz hat die Landesregierung Salzburg im Landesgesetzblatte Nr. 39 ex 1919 unter Berufung auf das wirtschaftliche Ermächtigungsgesetz und auf einen Beschluss der provis. Landesversammlung vom 18. März 1919 die Min. Vdg. vom 26. Oktober 1918, R.G. Bl. Nr. 381, über den Schutz der Mieter im § 7, Z. 5, abgeändert und den dort vorgesehenen Kündigungsgrund, dass der Vermieter den Mietgegenstand selbst benötigt, von verschärften Voraussetzungen abhängig gemacht *falsch*.

Diese Kundmachung steht mit den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen insoferne nicht im Einklange, als unter der durch das Ermächtigungsgesetz zur Erlassung von wirtschaftlichen Verfügungen bevollmächtigten „Regierung“ nur die Staatsregierung oder ein einzelnes Staatsamt, nicht aber eine Landesregierung verstanden werden *könnte*. Da die Mieterschutzverordnung in dem fraglichen Punkte von den Gerichten anzuwenden *ist* und diese *berechtigt* und verpflichtet *sind*, Verordnungen auf ihre Giltigkeit zu prüfen, *ergibt* sich aus der bezeichneten verfassungswidrigen Verfügung das weitere Bedenken, dass die Gerichte die in Rede stehende Verordnung der Landesregierung Salzburg als ungiltig erklären und behandeln werden.

Die Staatskanzlei beabsichtigt die Landesregierung auf diese *verfassungswidrige Vorgehen und dessen* Entgleisung und deren voraussichtliche Folgen aufmerksam zu machen und ihr deren Widerruf nahe zu legen.

Gleichzeitig möchte jedoch die Staatskanzlei die grundsätzliche Bereitwilligkeit der Staatsregierung gegenüber der Landesregierung betonen, selbstverständlich auch in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises stets auf die Länderinteressen Bedacht zu nehmen und die staatlicherseits erfolgende generelle Regelung einer Materie erforderlichenfalls soweit als tunlich den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.



00001

Der Staatskanzlei ist folgende Zuschrift des Landesrates in Vorarlberg zugegangen:

„An die d.ö. Staatsregierung in Wien.

Der Vorarlberger Landesrat hat seinerzeit nicht ermangelt, der Regierung von dem Beschlusse der Landesversammlung auf Vornahme einer Volksabstimmung über die Einleitung von Anschlußverhandlungen mit der Schweiz und dann vom Ergebnisse der am 11. Mai vorgenommenen Volksabstimmung Kenntnis zu geben.

Der Vorarlberger Landesrat hat das Ergebnis der Abstimmung auch dem politischen Departement der schweizerischen Bundesregierung bekanntgegeben, die eigene Kommissionen zur Prüfung der Anschlußfrage eingesetzt hat. Eine Zuschrift der Abteilung für Aeußeres des schweizerischen politischen Departements enthält folgenden Passus:

„Da in letzter Zeit laut gewissen Zeitungsnachrichten in Zweifel gezogen wird, ob das Selbstbestimmungsrecht Vorarlbergs anerkannt wird, so bittet das politische Departement den Landesrat, ihm diesbezüglich möglichst bald Aufklärung zu verschaffen, damit der Bundesrat in die Lage versetzt werde, die Frage des Anschlusses Vorarlbergs unverzüglich einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.“

Tatsächlich wird ja bei der d.ö. Staatsregierung das Selbstbestimmungsrecht anerkannt, wie schon daraus hervorgeht, dass gegen die Volkserhebung vom 11. Mai 1919 kein Einwand erhoben wurde und dass ein Vertreter Vorarlbergs - eben wegen des Bestandes seiner Anschlußfrage - zur Friedenskonferenz in St. Germain entsendet wurde. Die Forderung der Schweiz nach einer ausdrücklichen Anerkennung erscheint indes korrekt. Es erscheint ferner notwendig, diese Anerkennung auch der Entente zu erwirken. Der Staatskanzler Dr. Renner hat es trotz Ersuchens unseres Vertreters Landeshauptmann Dr. Ender



verweigert, die Frage derzeit auf der Friedenskonferenz zur Sprache zu bringen, sondern wünschte, dass die Anschlußfrage als eine später zwischen Deutschösterreich und der Schweiz zu behandelnde Angelegenheit betrachtet werde. Der Vorarlberger Landesrat würde nun seiner Aufgabe, den Willen des Vorarlberger Volkes zu vertreten, nicht gerecht werden, wenn er dagegen keinen Einwand erheben würde. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass Änderungen in den Grenzen der Staaten, die anlässlich der Friedensverhandlungen nicht vorgenommen werden, erledigt sind. Ohne Zustimmung des Völkerbundes werden sie später nicht möglich sein und dieser wird gewiss keine Lust haben, sich wieder mit Grenzfragen zu befassen, sondern froh sein, daß die Weltaufteilung beendet ist.

Der Landesrat erhebt - darüber ist ja kein Mißverständnis - nicht die Forderung, dass Vorarlberg der Schweiz angeschlossen werde. Der diesbezügliche Wille unseres Volkes ist nur ein bedingter. Er ersucht nur die Staatsregierung, dem Wunsche des Vorarlberger Volkes Rechnung zu tragen und die Möglichkeit seines Anschlusses an Deutschösterreich, an ein süddeutsches Staatsgebilde oder an die Schweiz offen und nicht präjudizieren zu lassen.

Der Landesrat hat daher in seiner Sitzung vom 14. Juni folgende Beschlüsse gefaßt:

1. die d.ö. Regierung ist zu ersuchen, sie möge ausdrücklich anerkennen, daß sie dem Lande Vorarlberg die Wahl zuerkerne, welchem Staatswesen es sich anschließen will, dass sie also sein Selbstbestimmungsrecht anerkenne;
2. die d.ö. Regierung wolle bei der Entente die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes für Vorarlberg ehestens erwirken.

Der Vorarlberger Landesrat bittet um dringliche Behandlung der Sache, weil er durch weitere Verschleppung derselben eine Präjudizierung auf der Friedenskonferenz ernst befürchtet. Er ersucht auch, ihn möglichst rasch in Kenntnis zu setzen, ob die d.ö. Regierung der

./.

schweizerischen Bundesregierung eine Mitteilung gemacht hat und welche, und welche Schritte sie bei der Entente zu unternehmen gedenkt und in welchem Zeitpunkt.

Wenn die d.ö. Regierung es vorzieht, der schweizerischen Bundesregierung nicht selbst eine Mitteilung zu machen, sondern diese Sache den Vorarlberger Landesrat besorgen zu lassen, so nehmen wir davon gerne Kenntnis."

Die Staatskanzlei beabsichtigt diese Zuschrift mit folgender Zwischenerledigung zu erwidern:

„An das Präsidium des Landesrates in Vorarlberg.

Der Landesrat hat auf Grund Sitzungsbeschlusses vom 14. Juni in einer der d.ö. Staatskanzlei am 19. d. M. zugekommenen Zuschrift das Ersuchen gestellt, die d.ö. Staatsregierung wolle das Selbstbestimmungsrecht des Landes Vorarlberg anerkennen und bei der Entente die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes für das Land Vorarlberg erwirken. Der Landesrat hat hierbei die Dringlichkeit der Erledigung dieser Angelegenheit hervorgehoben und diesbezüglich bemerkt, es unterliege wohl keinem Zweifel, dass Änderungen in den Grenzen der Staaten, die anlässlich der Friedensverhandlungen nicht vorgenommen würden, erledigt seien. Ohne Zustimmung des Völkerbundes würden sie später nicht möglich sein und dieser werde gewiß keine Lust haben, sich wieder mit Grenzfragen zu befassen, sondern froh sein, dass die Weltaufteilung beendet sei.

Die Staatsregierung teilt nicht die Ansicht, dass die Frage der staatlichen Zugehörigkeit Vorarlbergs schon bei dem Friedensschluß entschieden werden müsse oder entschieden werden solle. Die Aufwerfung der Vorarlberger Frage in St. Germain würde die ohnehin sehr schwierigen Friedensverhandlungen noch weiter komplizieren, den Friedensvertrag mit jenem ganzen Komplex schwieriger wirtschaftlicher, staatsfinanzieller und rechtlicher Fragen, die im Falle der Trennung Vorarlbergs von Deutschösterreich entschieden werden müßten, belasten und dadurch eine Verlängerung der Friedensverhandlungen erfordern, die weder den Ententemächten, die auf möglichst schnellem Abschluß ungeduldig drängen, noch Deutschösterreich, dessen Volk den Friedensschluß dringend



braucht, erwünscht sein kann. Wird aber die Frage durch den Frieden nicht entschieden, so bleibt ihre Regelung in einem späteren Zeitpunkt durchaus möglich. Der Völkerbund wird dem etwaigen Anschluß Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland keine Schwierigkeiten bereiten, wenn über diese Frage eine vollständiges Einvernehmen zwischen Deutsch-Österreich, Vorarlberg und der Schweiz, beziehungsweise Süddeutschland zustandekommt; einer Absonderung ohne solches Einvernehmen könnte aber auch die d.ö. Regierung nicht zustimmen.

Was die meritorische Stellungnahme der Staatsregierung betrifft, so ist es selbstverständlich, dass in einem State, der wie die Republik Deutsch-Österreich auf dem Boden der Selbstbestimmung steht und dessen Politik grundsätzlich von dem Gedanken der Selbstbestimmung getragen ist, Forderungen, die aus diesem Prinzip abgeleitet werden, auf volle Würdigung rechnen kann und dass die dortseits aufgeworfene Frage einer in allen Entgegenkommen geführten Prüfung sicher ist.

Der Vorarlberger Landesrat wird aber selbst keinesfalls verkennen, daß jene Möglichkeit, die er aus dem Selbstbestimmungsrechte ^{des Landes} ~~des Landes~~ ableitet, nämlich die ~~einseitige~~ ^{einseitige} Absonderung eines Landes vom ^{Staat} ~~Staat~~ Staatsganzen und der Anschluß an einen anderen Staat, eine Auseinandersetzung in den verschiedensten Beziehungen nötig macht, über deren Grundlagen zuerst eine gewisse Klarheit hergestellt sein muss, ehe die Staatsregierung ihrerseits eine förmliche Erklärung abgeben, bezw. eine Intervention in der gewünschten Richtung unternehmen kann. Diese Notwendigkeit wird ~~umso~~ unvermeidlicher, als der Vorarlberger Landesrat nicht nur die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes des Landes von Seite der Staatsregierung wünscht, sondern auch die Dienste der Staatsregierung in Anspruch nimmt, um die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes durch die Ententemächte zu erwirken. Ein solcher Schritt erheischt, wenn er mehr als ein formeller Akt sein und zu einer meritorischen Prüfung führen soll, unbedingt, daß die Richtlinien der erwähnten Auseinandersetzung den interessierten Mächten aufgezeigt werden.

./.

Auch für die schweizerische Eidgenossenschaft dürfte es übrigens wohl mit eine Voraussetzung für ernstere Unterhandlungen bezüglich des Eintrittes des Teiles eines fremden Staates sein, die Bedingungen zu kennen, unter denen dieser Staatsteil aus seinem bisherigen Staatsverbände ausscheiden könnte.

Die wichtigste Teilfrage des somit aufgeworfenen Fragenkomplexes ist gewiß die der Art und Weise der staatsfinanziellen Auseinandersetzung, doch werden auch anderweitige aus besonderen Abkommen fließende Rechte und Verbindlichkeiten nicht zu übersehen sein. Die Staatsregierung ersucht daher, ihr die Modalitäten mitzuteilen, unter denen sich nach Absicht des Landesrates der etwaige Austritt aus dem Staatsverbände vollziehen würde und wolle hierbei insbesondere auf die finanziellen Fragen (Schuldenübernahme u.s.w.) eingegangen werden.

Im übrigen macht die Staatsregierung darauf aufmerksam, dass die endgültige Entscheidung dieser Frage nicht durch die Staatsregierung allein erfolgen kann, sondern der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.



Beilage B zum Lab. Protokoll Nr. 82.

~~Z. Z. 2.474/2 - St. K. - 1919.~~

Exposé der Staatskanzlei ~~an~~ zu Prot. 6.

~~Vertrag für den Kabinettsrat.~~

Ueber den Beschluß des Kabinettsrates vom 30. Mai 1919
(Zi. 2 des Kabinettsprotokolles Nr. 75) wurde in der Nationalver-
sammlung als Regierungsvorlage der Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und
ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsbediensteten
und ihrer Hinterbliebenen in Uebereinstimmung gebracht wird (Mili-
tärpensionsgesetz), ^{eingebraucht} eingebracht. Anlässlich dieser Einbringung wurde
zugleich, da sich gegen die Fassung des § 1 des dem Kabinettsrate
vorgelegenen Entwurfes Bedenken ergeben hatten, ^{wurde} vom Kabinettsrate
im kurzen Weg ^{erlässt} der Auftrag erteilt, so rasch als möglich in einer
Beratung der Referenten der beteiligten Staatsämter eine neue Fas-
sung des § 1 festzustellen und den Entwurf mit dieser neuen Fassung
des § 1 ehestens einzubringen, da eine sofortige parlamentarische
Behandlung desselben ~~zufolge von seitens der Regierung gegebenen~~
~~Versprechungen~~ aus politischen Erwägungen wünschenswert erscheint.

Die Referenten der beteiligten Stellen - (Staatskanzlei,
Staatsamt für Finanzen, Staatsamt für Heerwesen und Staatsamt für
Inneres und Unterricht) - machten sich noch am gleichen Tage an
die Arbeit. Es handelte sich nämlich darum, den Kreis der nach
diesem Gesetze bezgl. des aus deutschösterreichischen Staatsmitteln
zu zahlenden Zuschusses zu den Militärpensionen auf einer unserer son-
stigen Gesetzgebung entsprechenden Basis festzustellen. Während
der dem Kabinettsrate vorgelegene Entwurf diesen Anspruch bei Per-



000017

29

hin
sonen, welche am 31. Oktober 1918 nicht die Heimatberechtigung in einer d.ö. Gemeinde hatten, sondern die d.ö. Staatsbürgerschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 St.G.Bl.Nr. 91 auf Grund einer positiven Option (§ 2) erwarben, an die Voraussetzung knüpfen wollte, dass sie deutscher Nationalität sind, wurden seitens der Staatskanzlei und des Staatsamtes für Inneres und Unterricht gerade hiegegen die schwersten Bedenken geltend gemacht, weil es einerseits erfahrungsgemäß beinahe unmöglich ist, das Zutreffen der Voraussetzung einer ~~Nationalitätszugehörigkeit~~ ^{nationalen} ^{zu fassen} ^{er}, andererseits eine solche Bestimmung dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze widersprechen würde, und sie auch geeignet wäre, schwere Repressalien ^{gegen} für unsere Konnationalen in den anderen Nationalstaaten (namentlich im tschechoslovakischen und südslavischen Staate) ^{auszulösen} hervorzurufen. Es wurde auf die Verhandlungen über das Staatsbürgergesetz hingewiesen, wo ~~ja~~ gerade eine solche Bestimmung, ^{die} welche zuerst in einer Zufallsabstimmung von der provisorischen Nationalversammlung angenommen worden war, herbeigeführt hatte, dass der Staatsrat die Durchführbarkeit dieses Beschlusses bezweifelte und dagegen Vorstellung bei der Nationalversammlung erhoben hatte, welche schon einen neuen Beschluß unter Ausschaltung dieser Bestimmung gefaßt hatte. ^{fehlt}

Auch die sonstige ^{Text} Fassung des 3. Absatzes des § 1 erweckte Bedenken vom Standpunkte des Vergleiches mit dem Staatsbürger- und Heimatrechte. ^{Verbeten der Raabländer}

Die Referenten vereinbarten schon folgende Fassung des § 1:

„ § 1.

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insoferne und insolange sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österr.-

./.

ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

(2) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist die d.ö. Staatsbürgerschaft, soferne sie auf Grund des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 über das d.ö. Staatsbürgerrecht erworben wurde oder soferne die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 vor dem 1. April 1919 erfolgt ist. Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die d.ö. Staatsbürgerschaft erworben haben.

(3) Mit dem Verluste der d.ö. Staatsbürgerschaft geht der Anspruch aus diesem Gesetz verloren."

In dieser Fassung des § 1 erfolgte dann die Einbringung des Gesetzentwurfes.

Nun hat ^{aber} gegen die Fassung ^{gegen die Fassung} der Finanzausschuß der Nationalversammlung bei der Beratung der Vorlage ^{gegen die Fassung} Bedenken erhoben, weil ihm der Kreis der danach anspruchsberechtigten Personen zu weit gezogen erschien. Der Ausschuß vermeinte, es sei mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die traurige Lage der d.ö. Finanzen nicht zu vereinbaren, wenn man allen Personen, die in einer Gemeinde der nach dem Staatsgebietesgesetz zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete das Heimatsrecht besitzen, und ferner noch allen Personen, die nach § 2 des Staatsbürgerrechtsgesetzes die d.ö. Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben, aus d.ö. Mitteln den Zuschuß gebe. ^{unsern sorglosen} Es sei heute leider schon so wahrscheinlich, dass wir Deutschböhmen, das Sudetenland, Südtirol und den Znaimer Kreis nicht behalten werden, daß es nur möglich wäre, die Anspruchsberechtigung auf jene Personen einzuschränken, welche vor Kriegsausbruch in einer Gemeinde der heute zweifellos zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete heimatberechtigt waren.

Da gegen diese Absicht Bedenken seitens der Regierungsvertre-



ter laut wurden, übertrug der Ausschuss einem Subkomitee die Aufgabe, den Entwurf vorzubereiten und auch diese Fragen zu bereinigen.

Bei den Beratungen dieses Subkomitees wurde ^{Peter Anstötz} seitens der ~~Re-~~ ^{Rechtsanwälte} ~~gierungsvertreter~~ geltend gemacht, dass die vom Ausschusse beabsichtigte Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf schwere Bedenken politischer Natur stoße. Es könnte die Stellung unserer Unterhändler in St. Germain auf das ^{Ungünstigste} beeinflussen, wenn in Deutsch-Österreich jetzt ein Gesetz beschlossen ~~würde~~ würde, worin anscheinend alle Ansprüche auf die dermalen besetzten Gebiete aufgegeben ~~sind~~ ^{müßten}. Auch ~~würde~~ es einen geradezu deprimierenden Eindruck auf die deutsche Bevölkerung dieser Gebiete machen, wenn sie sich von Deutsch-Österreich zurückgesetzt fühlen würde, was der Fall ~~sein~~ ^{ware} müßte, wenn gerade ihre Angehörigen, ob sie sich in den besetzten Gebieten ^{selbst} oder aber auch in den nichtbesetzten Gebieten unseres Staates aufhalten, schlechter behandelt ~~würden~~ würden, als die anderen Staatsbürger.

Daher könnte eine Einschränkung in dieser Richtung wohl nicht anempfohlen werden. Wohl aber scheine es möglich, eine Einschränkung auf jene sonst anspruchsberechtigten Personen festzulegen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in den nicht besetzten Gebieten haben, namentlich, wenn diese als eine vorläufige Bestimmung stilisiert würde.

Daher wurde dem Subkomitee auf Grund einer neuerlichen Referentenberatung die folgende Fassung empfohlen:

„ § 1.

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insofern und insoweit sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österr.-

ungar. Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

(2) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist der Besitz der d.ö. Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1, Abs. 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 über das d.ö. Staatsbürgerrecht erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 vor dem 1. April 1919 erfolgt ist.

(3) Vorläufig wird aber unter den bezeichneten Voraussetzungen der Anspruch nur jenen Personen gewährt, welche in den von der Republik Deutschösterreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes den ordentlichen Wohnsitz haben.

(4) Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die d.ö. Staatsbürgerschaft erworben haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den von der Republik Deutschösterreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes nehmen."

Das Subkomitee fand jedoch, dass eine gesetzliche Niederlegung auch dieser Fassung zu sehr präjudizierend in der Richtung wirken könnte, dass für alle danach anspruchsberechtigten Personen auch künftighin der d.ö. Staat die Pensionen zu tragen habe. Es wurde zwar hingewiesen, wonach die nach den bisherigen Bestimmungen hiegegen auf § 25 des Gesetzentwurfes für die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen zukommenden Versorgungsansprüche unberührt bleiben und das gegenwärtige Gesetz nur den Anspruch auf den Unterschied gewährt, der sich durch dessen günstigere Bestimmungen ergibt. Trotzdem verblieb das Subkomitee bei seinen Bedenken und wurde von einigen Mitgliedern desselben namentlich auch angeregt, die in Verhandlung stehende gesetzliche Neuregelung dormalen zurückzustellen, da sie ja nicht so dringlich erscheine, um nicht erst nach Abschluß des Friedensvertrages erledigt werden zu ^{mit der Entente}

./.



können. Dieser Ansicht schloß sich auch der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen an, während die Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen und der Staatskanzlei ^{ausgesprochene Verurteilung der Angelegenheit auf der Sache} darauf beharrten, eine ^{dringende Sache} sofortige Regelung der Materie ^{als ein wichtiges Politicum} erklären zu müssen.

Schließlich wurde vom Subkomitee angeregt, es möge dermalen bloß ein ~~ganz~~ kurzes Ermächtigungsgesetz geschaffen werden, worin die Regierung ermächtigt wird, bis zu der Zeit, in welcher eine endgültige Regelung der Pensionsfragen möglich sein wird, mittels Vollzugsanweisung die Zuwendung von Zuschüssen an Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene anzuordnen, während das Subkomitee ^{demzufolge} einverstanden sei, dass dann in die Vollzugsanweisung die Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit einigen vom Subkomitee empfohlenen Abänderungen aufgenommen würden. Insbesondere würde dann gegen § 1 in der letzten, dem Subkomitee vorgeschlagenen Fassung kein Anstand obwalten, weil durch die gedachte Form eines ganz provisorischen Ermächtigungsgesetzes diese Fassung einen so ausgesprochenen Charakter einer einstweiligen Verfügung erhalte, dass dann, ^{nach dieser Voraussetzung} ~~wie allseits anerkannt wurde~~, diese Fassung ^{als Frage} allerdings als die gegenwärtig ^{den besten Ausweg zeigende Lösung} erscheint.

Die Regierungsvertreter behielten sich vor, ^{erst} noch die Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen. Sollte ^{demnach} der Kabinettsrat dieser Lösung zustimmen, ~~so~~ würde das Subkomitee als seinen ^{den ihm} Initiativantrag ^{ein} von der Regierung zur Verfügung zu stellenden Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes dem Ausschuss statt der Regierungsvorlage in Antrag bringen, ~~was der Ausschuss zweifellos annehmen würde.~~

^{1/2} ~~Dieser Entwurf liegt bei und wird der Antrag gestellt:~~
Der Kabinettsrat wolle die erwähnte Lösung (Schaffung eines bloßen Ermächtigungsgesetzes) genehmigen, dem zuliegenden Entwurf für ein solches Gesetz die Zustimmung geben und gestatten, dass derselbe von den Regierungsvertretern dem Subkomitee zur Verfügung gestellt wird.

E n t w u r f .

G e s e t z v o m

mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.

(Militärpensions-Ermächtigungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem nach Klärung der zwischenstaatlichen Verhältnisse eine endgültige gesetzliche Regelung der Militärversorgung erfolgt, mittels Vollzugsanweisung vorläufige Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Uebereinstimmung gebracht wird.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

000023



32

Beilage C zum Kabinettsprotokoll Nr. 82.

Text des Änderungsvorschlages :

Den Militärpensionisten ist an Stelle der Teuerungsaushilfe eine Pensionszulage in dem Ausmasse zu erfolgen, daß die Summe der Pension und der Pensionszulage bei den in einer Rangklasse eingereichten Militärgagisten den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe erreicht, der einem Zivilstaatsbeamten bei gleicher Gesamtdienstzeit seit Erlangung der Bezüge der XI. Rangklasse unter Berücksichtigung bestimmter Zeitvorrückungsfristen zukommt. Für die Errechnung der nach Vorstehenden zu bemessenden Versorgungsbezüge kommen bis zur gesetzlichen Festsetzung anderweitiger Fristen für einzelne Rangklassen nachfolgende Fristen in Betracht:

| Dauer der Dienstzeit mit den Bezügen der | Offiziere des Seldatenstandes, dann Personen anderer Konkretualstandesgruppen, für die Hochschulbildung, oder eine höhere Fachausbildung vorgeschrieben ist. | Sonstige in Rangklassen eingereichte Gagisten |
|--|--|---|
| XI. Rangklasse | 3 | 4 |
| X. " | 5 | 5 |
| IX. " | 7 | 7 |
| VIII. " | 7 | 11 |
| VII. " | 3 | 5 |
| VI. " | 5 | 6 |

Erläuterung :

Die Wartefristen von der 11. bis einschließlich 8. Rangklasse entsprechen den im Entwurfe der Militärdienstpragmatik für die Zeitvorrückung in Aussicht genommenen, die der VII. und VI. Rangklasse den durchschnittlichen tatsächlichen bisherigen Vorrückungsfristen.

00002



14

ad 3)

ad 7.1)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nach den bestehenden Normen einzuhoben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen, und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

2. Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzutandeln.



pag. 1-7
000025

2

3. Zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Die in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, erteilte Ermächtigung erlischt mit 30. Juni 1919.

(3) In soweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß § 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwert von 1.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

3. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwert von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

4. den im Nutzgenuß von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K übersteigt und

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

§ 4.

Der Staatsrechnungsabschluß für die Verwaltungsperiode vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 ist in der Form einer Gebarungsnachweisung zu erstellen. Deren Gliederung hat sich dem Schema des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 unter Beobachtung auf die bis zum 30. Juni 1919 eingetretenen Änderungen im staatlichen Verwaltungsorganismus anzupassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Führung des Staatshaushaltes wurde zuletzt mit dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 gesetzlich geregelt. Da die Fertigstellung und Vorlage des Entwurfes für das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 infolge der außerordentlichen Verhältnisse kaum vor Ende Juni 1919 zu gewärtigen ist, muß zunächst provisorisch die Grundlage für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. Juli 1919 geschaffen werden. Diesem Zwecke soll das im Entwurfe vorliegende Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 dienen. Die Vorlage schließt sich im Wesen (mit Ausnahme des § 4 über den Staatsrechnungsabluß) dem Inhalte der früheren österreichischen Budgetprovisorien, sowie jenem des eingangs erwähnten deutschösterreichischen Budgetprovisoriums an.

Zu § 1.

Die zeitliche Begrenzung des Budgetprovisoriums auf ein Halbjahr entspricht der früheren Praxis und dem Interesse der Finanzverwaltung an der baldigen verfassungsmäßigen Erledigung des Staatsvoranschlages. Denn nur dann, wenn die Geharungsgrenzen gesetzlich festgelegt sind, ist es mit einiger Aussicht auf Erfolg möglich, den unablässigen gefahrvollen Ansprüchen an den Staatschatz wirksam zu begegnen.

Zu § 2.

Die Beweggründe für die durch § 1, Punkt 2, und § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen erteilte Ermächtigung bestehen noch fort und es hätten sonach diese Bestimmungen auch weiterhin in Geltung zu bleiben. Hingegen wäre die im § 1, Punkt 1, des zitierten Gesetzes eingeräumte Ermächtigung, Geldbeträge durch Vermittlung des Postsparkassenamtes zur Verzinsung vorzuschußweise oder gegen Ausgabe von verzinslichen Staatschahscheinen mit höchstens einjähriger Laufzeit zu übernehmen, außer Kraft zu setzen, da ein Hauptmotiv, die Durchführung der Banknotenabstempelung durch Einräumung ausreichender finanzieller Bewegungsfreiheit zu erleichtern, fortgefallen ist, und es sich nicht empfiehlt, eine derartige sowohl dem Betrage als der Zeit nach unbegrenzte Vollmacht auch weiterhin aufrecht zu halten; im übrigen bietet die in § 2, Punkt 1, der gegenwärtigen Vorlage vorgesehene ganz allgemein gehaltene Kreditklausel innerhalb der dort festgesetzten Betragsgrenze die legale Grundlage auch für Geldbeschaffungsmaßnahmen der in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, bezeichneten Art.

Die in § 2, Punkt 1, der Vorlage angesprochene Kredithöhe von 2000 Millionen Kronen entspricht dem Abgange, welcher sich nach dem gegenwärtigen Stande der Voranschlagsarbeiten schätzungsweise aus der Staatshaushaltsführung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 ergeben dürfte und welcher im Wege von Kreditoperationen bedeckt werden muß. Die Finanzverwaltung erbittet sich nur ungern die Kreditermächtigung in einer solchen für die deutschösterreichischen Verhältnisse enormen Höhe. Sie ist sich bewußt, daß die Anbringung einer solchen Summe im Wege regulärer Kreditoperationen selbst beim gegenwärtigen Zustande der Inflation des Geldwesens nicht gesichert ist, und daß daher mit der Eventualität einer weiteren Inanspruchnahme der Notenpresse oder aber einer indirekten Inanspruchnahme der Notenbank gerechnet werden muß, wodurch die Führung einer wirksamen

Notenbankpolitik auf lange Zeit hinaus ausgeschlossen und die Währung, deren Hebung und Besserung eine der wichtigsten Voraussetzungen einer Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens und des Abbaues der Preise bildet, neuerlich geschädigt wird. Schon aus Rücksichten der Währung und des Staatskredites muß daher ganz entschieden auf eine weitgehende Beschränkung der Ausgaben und ihre Deckung durch definitive Einnahmen mit allen Mitteln hingearbeitet werden. Vorläufig muß leider mit einem Abgange in der oben angedeuteten enormen Höhe gerechnet werden und dessen Bedeckung im Wege von Kreditoperationen als unvermeidlich angesprochen werden.

Die übrigen Bestimmungen des § 2 decken sich inhaltlich mit den in diesen Belangen bisher üblichen Normen.

Zu § 3.

Die Bestimmung des Absatzes 1, die unverändert aus § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, rezipiert wurde, bildet die gesetzliche Handhabe für die im Zuge der Liquidation notwendigen Verfügungen und muß, insoweit die Liquidation nicht beendet ist, beibehalten werden.

Die in Absatz 2, Zahl 1 erbetene Ermächtigung ergibt sich eigentlich schon aus Absatz 1. Ihre ausdrückliche Anführung geschieht hauptsächlich deshalb, um gegenüber der im Absatz 2, Zahl 2 bis 5, normierten ziffermäßigen Limitierung der Veräußerungs- und Belastungsbefugnis hervorzuheben, daß die Veräußerungsbefugnis bezüglich des unbeweglichen Staatseigentums, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, nicht an eine Wertgrenze gebunden ist. Diese Bewegungsfreiheit, von der übrigens in der Praxis schon bisher auf Grund des obzitierten § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, Gebrauch gemacht wurde, erscheint einerseits deshalb nicht zu weitgehend, weil sie sich nur auf einen bestimmten Kreis von Grundstücken bezieht, andererseits deshalb notwendig, weil der Staat ein Interesse daran hat, die Immobilien, deren Bestimmungszweck infolge des Kriegsendes weggefallen ist, und die demnach ein brachliegendes Vermögen bedeuten, so rasch wie möglich zu verwerten, selbstverständlich nur insoweit, als sie vom Staate für andere Zwecke nicht benötigt werden.

Die im Absatz 2, Zahl 2 und 4 beantragten Wertgrenzen erfuhren gegenüber den bisher üblichen, mit Rücksicht auf die Steigerung der Grundpreise, eine mäßige Erhöhung, und zwar beim Gesamtwerte von 600.000 K auf 1.000.000 K und beim Schätzwerte des einzelnen Objektes von 50.000 K auf 200.000 K.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 decken sich mit den bisher üblichen.

Zu § 4.

Da für die erste Wirtschaftsperiode Deutschösterreichs, das ist für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, ein Finanzgesetz nicht zustande kam und somit die formale Grundlage für die Verfassung des Staatsrechnungsabschlusses fehlt, ist in das Budgetprovisorium entsprechend der bisherigen Praxis auch eine Bestimmung über die Verfassung des Staatsrechnungsabschlusses für die genannte Verwaltungsperiode anzunehmen. Der Inhalt der beantragten Bestimmung ist die Konsequenz der gegebenen Verhältnisse. Bisher wurde für den Staatsrechnungsabschluß eines Jahres, für welches ein Finanzgesetz nicht zustande kam, eine Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen erlassen, welche für den Obersten Rechnungshof die Grundlage für den gemäß § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, in der Staatsrechnung darzustellenden Vergleich mit den tatsächlichen Gebarungsergebnissen bildete, und die sich inhaltlich in der Regel mit dem eingebrachten Staatsvoranschlagsentwurf deckte.

Für die Gebarungsperiode 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 kann eine derartige Aufstellung nicht erbracht werden. Denn ein Voranschlagsentwurf, der die Grundlage der Aufstellung zu bilden hätte, besteht für diese Gebarungsperiode nicht, sondern nur für einen Teil derselben — für das erste Halbjahr 1919. Die Gebarungsgrundlage für die übrige Zeit (1. November bis 31. Dezember 1918) war infolge der außerordentlichen Verhältnisse nur eine improvisierte, mehr weniger fiktive; sie bestand einerseits in der Hälfte der im österreichischen Staatsvoranschlage 1918/19 enthaltenen Ansätze, andererseits — für die in diesem Voranschlage nicht vorgesehenen Gebarungen — in einem den Staatsämtern zur Verfügung gestellten Summakredit von je 1 Million Kronen. Diese letzteren Gebarungsgrenzen sind demnach teils zu weit, teils zu unbestimmt, um einen tauglichen Rahmen für den vom Staatsrechnungshof anzustellenden Vergleich zu bieten. Dasselbe gilt aber auch für den Voranschlagsentwurf, betreffend das erste Halbjahr 1919. Abgesehen davon, daß er — wie erwähnt — nur einen Teil

der Rechnungsperiode betrifft, sind keine Anlässe auch materiell ungeeignete Vergleichsmittel. Denn sie beruhen vielfach nur auf rohen Schätzungen und stehen überdies mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen insofern nicht in Übereinstimmung, weil sie auf die Bedürfnisse des Gebietes abgestellt sind, auf das die Republik Deutschösterreich ihre Souveränität anspricht (Gesetz und Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40 und 41, Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4), während sich die Staatswirtschaft im ersten Semester 1919 faktisch, infolge der Besetzung einzelner Gebietsteile durch andere Staaten, der Hauptfache nach auf ein wesentlich kleineres Territorium beschränkt hat.

Da es demnach unmöglich ist, für die Übergangsperiode 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 eine taugliche Vergleichsbasis für Zwecke des Staatsrechnungsabchlusses zu erstellen, muß auf den gedachten Vergleich verzichtet werden und es wird sonach der Abschluß für diese Periode sich auf die Nachweisung der Gebarungsergebnisse zu beschränken haben. Diese sich zwangsläufig aus den außerordentlichen Verhältnissen ergebende Konsequenz muß im § 4 der Vorlage zum Ausdruck gebracht werden, um auf diese Weise dem Staatsrechnungshof die legale Ermächtigung zum Abgehen von den in der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, enthaltenen Vorschriften betreffend den Inhalt des Zentralrechnungsabchlusses, welche Vorschriften gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, auch weiterhin noch in Kraft bleiben, zu verschaffen.

Der Passus über die Gliederung der Gebarungsnachweisung erweist sich aus folgenden Gründen als notwendig. Mangels einer anderen formalen Grundlage würde die Nachweisung nach dem Schema des Voranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 zu verfassen sein. Da jedoch in diesem Schema die seit der Aufstellung des Voranschlagsentwurfes eingetretenen weitgehenden Änderungen der Organisation und des Wirkungsbereiches der Staatsbehörden, insbesondere jene der Staatsämter (vergleiche Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, Artikel 9 bis 12), nicht berücksichtigt sind, würde die nach dem Voranschlagsentwurfe aufgebaute Nachweisung ein Gebarungsbild liefern, welches der am Abschlußtage, das ist am 30. Juni 1919, bestehenden organisatorischen Gliederung der Gebarungszweige nicht entspräche. Diese nicht wünschenswerte Inkongruenz soll durch den beantragten Passus vermieden werden.

ad 4) ad 8.1)

n.Z. 2 1 4 1 5 ex 1919.

A u s z u g
für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Von der Landesversammlung für das Land Steiermark beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist den in den einzelnen Ländern bereits bestehenden Gesetzen nachgebildet und gibt zu keinen Bedenken Anlaß.

Antrag: im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung und dem Staatsamte der Finanzen;
Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Landesgesetzes zuzustimmen.



art 5)

ad 9.)

ENTWURF.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom Juni 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, wird vom Staatsamte für soziale Verwaltung verordnet:

A r t. I.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des D.ö. Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120 betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des D.ö. Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 121, betreffend die arbeitslosen Angestellten, bleiben mit nachstehenden Aenderungen in Kraft:

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des D.ö. Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, haben an Stelle der Worte "bis einschliesslich 31. März 1919" die Worte "bis einschliesslich 31. August 1919" zu treten.

(2) § 7, Abs. 3 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, erhält folgende Fassung: "Der Arbeitslose verliert den Anspruch auf weitere Auszahlung der Unterstützung, wenn und insolange eine der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung nicht mehr zutrifft. Ist der Arbeitslose ohne ausreichende Rechtfertigung aus der Arbeit ausgetreten, so steht ihm mindestens auf die Dauer von vier Wochen ein Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung nicht zu. Unterlässt der Arbeitslose ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebenen Meldungen, so verliert er den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von mindestens zwei Wochen. Weigert sich der Arbeits-



000032

59

lose eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzu-
nehmen, so verliert er den Anspruch auf die Arbeitslosenun-
terstützung mindestens auf die Dauer von vier Wochen. Im
Wiederholungsfalle kann der dauernde Verlust des Anspruches
ausgesprochen werden".

A r t. II.

(1) Ergibt die Gestaltung des Arbeitsmarktes, dass allen
Arbeitslosen einer Berufsgruppe eine entsprechende Arbeit
vermittelt werden kann, so kann die Industrielle Bezirkskom-
mission für ihren Sprengel oder für bestimmte Gebiete des
letzteren verfügen, dass den Angehörigen dieser Berufsgruppe
der Genuss der Arbeitslosenunterstützung nicht zu gewähren
ist. Enthält diese Verfügung keine Bestimmung über ihre Gel-
tungsdauer, so bleibt sie bis zu ihrem Widerruf in Wirksam-
keit.

(2) Arbeitslosen, denen auf Grund einer solchen Verfügung
die Arbeitslosenunterstützung vom Arbeitslosenamte und nach
Anrufung der Industriellen Bezirkskommission auch von der
letzteren verweigert wurde, steht innerhalb 14 Tagen nach
Zustellung der Entscheidung der Industriellen Bezirkskommis-
sion die Beschwerde an das Staatsamt für soziale Verwaltung
offen.

A r t. III.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kund-
machung in Wirksamkeit.

ad 6)

ad 10)

A n t r a g

des Staatssekretärs für Volksernährung an den Kabinettsrat,
betreffend Maßnahmen zum Schutze der Feldfrüchte gegen un-
befugte Aneignung, Diebstahl, Raub.

Seit dem Umsturze hat die Unsicherheit des Einzeleigentums
einen Umfang angenommen, der für die geregelte Versorgung der
Allgemeinheit eine ernste, nicht zu unterschätzende Gefahr bildet.
Diebstähle an Transporten und Lagervorräten sind tägliche Erschei-
nungen und zeigen einen bedenklichen Tiefstand der allgemeinen
Moral.

Unter diesen Umständen ist bedauerlicherweise zu gewärtigen,
daß in Bälde jene Vorfälle des Vorjahres, wonach insbesondere in
der Nähe der großen Städte und Konsumzentren städtische Verbraucher
die Ernteerzeugnisse der näheren Umgebung mit oder ohne Zustimmung
der betreffenden Landwirte diesen abnehmen, zur Massenerscheinung
wird und daß insbesondere in der Umgebung Wiens nächtlicherweile
oder auch unter Tags die heimische Feld-oder Baumfrucht gestohlen,
Felder und Obstbäume kahl geplündert, durch Hamsterer im Rucksack-
verkehr die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mehr oder minder ge-
waltsam verkaufsweise eingehandelt und - nicht immer für den Eigen-
verbrauch - verschleppt werden. Jetzt, da die heurige Fechsung
allmählich heranreift, die Einbringung der Frühkartoffel bevor-
steht und das Frühobst der Reife entgegenggeht, ist es hoch an der
Zeit, auf das Rascheste alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
vorzukehren, um Feldfrüchte und Obsternte vor unbefugter Aneignung
zu bewahren und die damit verbundene Schädigung der Produktion,
die gleichzeitig auch unbedingt zu einer schweren Beeinträchtigung
der staatlichen Bewirtschaftung und Allgemeinversorgung führen
müßte, abzuwenden.

Wie auf vielen anderen Gebieten bestehen allerdings auch hier



ausreichende Vorschriften, so die Feldschutzverordnung vom 11. Juli 1918, R.G.Bl.Nr. 255; es mangelt jedoch wie fast allen Gebieten die Möglichkeit, die papierne Anordnung in die Wirklichkeit umzusetzen, es mangelt die Möglichkeit genügender Ueberwachung, vor allem mangeln ganz besonders im gegenwärtigen Zeitpunkte die erforderlichen Wachtmittel zur behördlichen Durchsetzung eines hinlänglichen Schutzes.

Da die Ernährungslage Störungen der angedeuteten Art nicht verträgt, erscheint es unabweislich, im Rahmen der Durchführbarkeit Vorsorgen zur Wiederholung gleichartiger oder, wie zu befürchten ist, erhöhter Mißstände wie im Vorjahre in Aussicht zu nehmen.

Die Beurteilung, welche organisatorischen Vorkehrungen bei den obwaltenden Verhältnissen die bestmöglichen Erfolgsaussichten versprechen und welche Maßnahmen möglich sind, muß den berufenen Staatsämtern überlassen werden. Vielleicht dürfte die Heranziehung von Bauernräten zu einem organisierten Schutzdienste, bezw. die allfällige Bewaffnung vertrauenswürdiger Schutzwehren am Lande als zweckdienliche Abwehrmaßnahmen ins Auge gefaßt werden können.

Da diese Angelegenheit h.ä. Erachtens nicht lediglich in einer zwischenstaatsamtlichen Beratung der Lösung zugeführt werden kann, stelle ich den Antrag, der hohe Kabinettsrat wolle die Staatsämter für Heerwesen, für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft dringlich beauftragen, die notwendigen Verfügungen zum Schutze der Ernte und deren Auswertung im allgemeinen Interesse mit aller Beschleunigung zu treffen.

Wien, am 22. Juni 1919.

Loewenfeld- Ruß m.p.

ad 7/a

82

A U S Z U G

für den VORTRAG im KABINETTSRAT.

GEGENSTAND:

Vom n.ö. Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des n.ö. Fortbildungsschulgesetzes.

Bemerkungen:

Die beschlossenen Änderungen betreffen die Zusammensetzung der Schulausschüsse der gewerblichen Fortbildungsschulen und die Zusammensetzung der Fortbildungsschulräte.

In der Zusammensetzung dieser Organe ist gegenüber früher hauptsächlich dadurch eine Änderung eingetreten, dass nunmehr neben den Vertretern des Gewerbestandes in gleicher Anzahl auch der Gehilfenschaft ein Vertretungsrecht eingeräumt wurde. Gegen die Heranziehung der Gehilfenschaft in die Schulausschüsse und Fortbildungsschulräte ist nichts einzuwenden, nur soll sie nicht auf Kosten der Gewerbevertreter erfolgen, deren Anzahl gegenüber früher verringert wurde (in den Schulausschüssen von 5 bzw. 4 Vertretern auf 3 bzw. 2 Vertreter, im Fortbildungsschulrate in Wien von 14 auf 12 Vertreter, in den Fortbildungsschulräten ausserhalb Wiens von 6 auf 4 Vertreter).

Wenn schon die Gehilfenschaft in gleicher Weise ver-



000036

61

treten sein soll, wie die Gewerbetreibenden, so muss für letztere im Hinblick auf die namhaften finanziellen Opfer, welche der Gewerbestand für die Erhaltung der Fortbildungsschulen zu bringen hat, mindestens gefordert werden, dass die Anzahl ihrer Vertreter gegenüber früher keine Verminderung erfährt.

Während ferner in den Fortbildungsschulrat in Wien bisher das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (ehemals das Ministerium für öffentliche Arbeiten) 2 Mitglieder und das Staatsamt für Inneres und Unterricht (ehemals das Ministerium für Kultus und Unterricht) 1 Mitglied entsendet hat, werden nunmehr dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zwei, dagegen dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nur ein Mitglied zugestanden. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, in dessen Wirkungskreis das gesamte gewerbliche Fortbildungsschulwesen mit Ausnahme der Angelegenheiten der kaufmännischen Fortbildungsschulen fällt, glaubt für sich mindestens ein gleiches Vertretungsrecht in Anspruch nehmen zu können, wie das Staatsamt für Inneres und Unterricht, wenn ihm schon nicht angesichts des Umstandes, dass die überwiegende Mehrzahl der Fortbildungsschulen in Wien nicht kaufmännischer Richtung ist, wie früher ein vorzugsweises Vertretungsrecht gegenüber dem Unterrichtsamt eingeräumt wird.

Im übrigen bestehen gegen das Gesetz, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten soll, keine Bedenken .

Antrag:

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre aus den erwähnten Gründen gemäss Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellung zu erheben.

Bei dieser Gelegenheit wäre für die Vollzugs-
klausel (Artikel III) statt der Fassung "der Staats-
sekretär für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten im
Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und
Unterricht" analog der Vollzugsklausel im alten Ge-
setze die Fassung " der Staatssekretär für Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär
für Inneres und Unterricht" anzuregen.



ad 7) a

A n t r a g,

betreffend die Erteilung der Zustimmung der Staatsregierung zur Kundmachung des in der Sitzung der provisorischen Landesversammlung von Niederösterreich vom 9. April 1919 beschlossenen Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des n.ö. Fortbildungsschulgesetzes.

Die provisorische Landesversammlung in Niederösterreich hat in der Sitzung vom 9. April 1919 ein Gesetz beschlossen, mit welchem einige Bestimmungen des n.ö. Fortbildungsschulgesetzes abgeändert werden.

Nach Art. I dieses Gesetzes hat an die Stelle der in einzelnen Paragraphen des Fortbildungsschulgesetzes umschriebenen Amtswirksamkeiten des Ministeriums für Kultus und Unterricht bzw. des Ministeriums für öffentliche Arbeiten die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, bzw. des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einzutreten.

Hiedurch wird den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen, im übrigen aber eine Aenderung der bisherigen Kompetenzen nicht vorgenommen.

Nach Art. II wird der § 13 des bisherigen Fortbildungsschulgesetzes in der Weise abgeändert, daß die Unterrichtszeit an gewerblichen Fortbildungsschulen, die bisher an Wochentagen in die Zeit von 7^h früh bis 7 bzw. 8^h abends und eventuell auch in die Sonntagsvormittagsstunden zu fallen hatte, nunmehr nur an Werktagen in die Zeit von 7^h früh bis 6^h abends zu fallen hat.



Hienach wird in Hinkunft ein Fortbildungsschulunterricht an Werktagen nach 6^h abends und an Sonntagen nicht mehr zu erteilen sein.

Diese Aenderung entspringt der Erwägung, daß eine tüchtige Schulung des gewerblichen Nachwuchses nur dann erreicht werden kann, wenn der Unterricht in einer Zeit stattfindet, wo der Lehrling noch geistig aufnahmefähig ist und daß diesem auch eine entsprechende Zeit zu seiner körperlichen Erholung gelassen werden muß.

Bemerkt wird hiezu, daß über eine Protestaktion der gewerblichen Fortbildungsschüler Wiens bereits im März l.J. von Seiten des n.ö. Landesschulrates bzw. des Wiener Fortbildungsschulrates die Unterrichtszeit an den Wiener Fortbildungsschulen im Sinne der vorliegenden Gesetzesbestimmungen abgeändert wurde.

Gegen die beschlossene Abänderung dieses Gesetzesparagraphen wäre daher eine Einwendung nicht zu erheben.

Gemäß Art. III tritt das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft und sind mit seinem Vollzuge der Staatssekretär für Inneres und Unterricht und der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Ich stelle im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Inneres und Unterricht den Antrag, die Staatsregierung wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß eine Vorstellung nicht erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Landesgesetzes zustimmen.

Für den heutigen Kabinettsrat.

ad 12.)

ad 7/6

Antrag
für den Kabinettsrat.

Der Verein "Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien" ist durch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in eine überaus schwierige finanzielle Lage geraten und sieht sich daher genötigt, eine staatliche Subvention zu erbitten.

Die missliche finanzielle Situation des Museums ist durch die hohe Steigerung der Sachausgaben, insbesondere für den Betriebsdienst und die Hausverwaltung, sowie hauptsächlich durch Gehalts- und Lohnforderungen der vertragsmässig angestellten Beamten, Arbeiter, Aufseher und Diener des Museums (15 Vertragsbeamte und 23 Aufseher und Diener) verursacht, die sich in letzter Zeit auf gewerkschaftlicher Grundlage organisiert haben.

Das Kuratorium des Technischen Museums sah sich daher genötigt, die finanzielle Hilfe der staatlichen Verwaltung und der Gemeinde Wien anzurufen.

Bei der gegenwärtigen Lage der Industrie ist an eine auch nur vorübergehende Hilfe aus industriellen Kreisen nicht zu rechnen. Auch auf die Unterstützung der Wiener Grossbanken ist in der nächsten Zeit bloss in beschränkter Masse und nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden staatlichen Subventionierung zu zählen. Das Kuratorium des Techn. Museums hat nämlich schon vor einigen Jahren bei den Wiener Grossbanken ein Darlehen im Betrage v. 1,600.000 K aufgenommen, das alljährlich zum Zinsfusse von 1 % über dem Bankzinsfusse verzinst werden muss. Die Wr. Grossbanken haben sich nunmehr bereit erklärt, dem Verein Techn. Museum die Hälfte der Bankschuld für den Fall zuzuschreiben, wenn die andere Hälfte vom Museum zurückgezahlt wird. Falls dies nicht möglich ist, haben

000041



64

die Wiener Banken einen Zinsennachlass für 5 Jahre in Aussicht genommen; dieses Entgegenkommen der Banken ist jedoch nur unter der Voraussetzung zu erwarten, dass die Finanzlage des Museums durch eine entsprechende staatliche Subventionierung saniert wird.

-o-o-o-0-o-o-o-

Der Wiener Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 30. Mai. l.J. bereit erklärt, dem Technischen Museum (unter folgenden Bedingungen) eine Subvention von 200.000 K zu bewilligen und hievon bereits den Betrag von 50.000 K ausgezahlt, wodurch dem Technischen Museum die Weiterführung des Betriebes in der letzten Zeit ermöglicht wurde. Die Gemeinde Wien hat diese Subvention unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Staat sich zu einer Beitragsleistung von 600.000 K bereit erklärt, dass ferner die Gemeinde in grösserem Masse als bisher in der Leitung des Museums vertreten ist und dass Vorträge, Führungen u.s.w. für alle Gemeindeschulen und Fachschulen kostenfrei veranstaltet werden.

Am 10. und 13. Juni l.J. haben im Staatsamte für Handel-und Gewerbe, Industrie und Bauten Besprechungen mit den Vertretern des Technischen Museums, den Vertretern der Angestellten des Museums und mit Vertretern des Staatsamtes für Finanzen statt gefunden, um zu einer einvernehmlichen Regelung der neuen Bezüge der Angestellten des Museums zu gelangen. An diesen Besprechungen haben auch Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen und der Generalpostdirektion teilgenommen, da im Musealgebäude

auch das historische Museum der österreichischen Eisenbahnen und das Postmuseum untergebracht sind. An der Sitzung am 13. Juni 1919 hat sich auch der Gewerkschaftssekretär des Metallarbeiterverbandes beteiligt, dessen gewerkschaftlicher Organisation die Arbeiter des Technischen Museums angegliedert sind.

Vgl. beiliegd.
Übersichten
I, II, III.

In den beiliegenden Übersichten sind die bisherigen Bezüge der Angestellten, ihre ursprünglichen Forderungen, die Gegenvorschläge des Kuratoriums, die ermässigten Forderungen der Angestellten und die Ansätze des Staatsamtes für Finanzen ersichtlich gemacht.

Bei den Verhandlungen wurden die ursprünglichen Forderungen der Angestellten als zu weitgehend erkannt. Die Angestellten haben im Laufe der Verhandlungen ihre Forderungen dahin ermässigt, dass sie einen 16%igen Zuschlag zu den vom Kuratorium vorgeschlagenen neuen Personalbezügen fordern. Demgegenüber haben die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen für eine Reihe von Angestellten insbesondere für nichtqualifizierte Arbeitskräfte niedrigere Ansätze vorgeschlagen.

Die Angestellten haben schliesslich wie aus der beiliegenden Eingabe vom 14. Juni 1919 hervorgeht, sich mit den Vorschlägen des Kuratoriums abgefunden, jedoch um die Rückwirkung ihrer Bezugsaufbesserung auf den 1. Mai 1919 gebeten, ein Wunsch, dem sich auch die Verwaltung des Technischen Museums angeschlossen hat.

Bei objektiver Würdigung aller in Betracht kommenden Momente müssen die Vorschläge des Kuratoriums,



000043

73

die auf die individuellen Verhältnisse der Angestellten Rücksicht nehmen, als durchaus entsprechend anerkannt werden: die Differenz gegenüber dem Standpunkte des Staatsamtes für Finanzen beträgt bloss K 46.664.16. Es erscheint auch durchaus billig, die erhöhten Bezüge der Angestellten, die während der ganzen Kriegszeit in unverhältnismässig geringen Bezügen ihr Auslangen finden mussten und ihre Ersparnisse zugesetzt haben, mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1919 zu genehmigen. Der verursachte (2 monatliche) Mehraufwand von 67.397.36 ist vom staatsfinanziellen Standpunkt durchaus unpräjudizierbar; von diesem Gesichtspunkte ist der erwähnte Mehraufwand aus dem Grunde der Rückwirkung auf den 1. Mai 1919 einer eventuellen sonstigen Bezugsaufbesserung der Angestellten vorzuziehen.

Im Hinblick auf das Vorangeführte wären die Gesamtbezüge der vertragsmässig Angestellten des Technischen Museums (abgesehen von den 2 Staatsbeamten) mit 404.384.16 einschliesslich der Bezüge der 2 Staatsbeamten mit K 432.024.16 festzusetzen. Die gesamten Personalkosten einschliesslich der Versicherungsbeiträge für die Angestellten, der Remunerationen und Überstunden, der Auslagen für die Dienstkleider, der Personalsteuern und Reisekosten hätten sich schon auf K 478.624.16 zu belaufen.

(Voranschlagsentwurf liegt bei) IV

Die Sachausgaben für den musealtechnischen Dienst, für den Betriebsdienst und die Hausverwaltung sowie für den Kanzleidienst wären entsprechend dem beiliegenden Voranschlagsentwurfe des Technischen Museums

./.

Entwurf des Voranschlages des Technischen Museums für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis Ende Juni 1920 (bei Zugrundelegung des Vor- schlages des Kuratoriums hinsichtlich der Personalauslagen.)

| L. Nr. | Benennung | Betrag K |
|--|--|--------------|
| <u>A. Personalausgaben.</u> | | |
| 1 | 2 Staatsbeamte K 27.640.-- | } 432.024.16 |
| | 15 Vertragsbeamte „ 179.844.-- | |
| | 23 Aufseher und Arbeiter „ 224.540.16 | |
| 2 | Pensions-, Kranken- u. Unfallversicherung | 7.000.-- |
| 3 | Remunerationen und Ueberstunden | 6.100.-- |
| 4 | Dienstkleider | 6.500.-- |
| 5 | Personalsteuern | 25.000.-- |
| 6 | Reisekosten | 2.000.-- |
| | | A |
| | | 478.824.16 |
| <u>B. Sachausgaben.</u> | | |
| <u>I. Musealtechnischer Dienst.</u> | | |
| 7 | Musealtechnisches Laboratorium | 500.-- |
| 8 | Zeichnbureau | 500.-- |
| 9 | Bibliothek (Zeitschriften) | 2.200.-- |
| 10 | Instandhaltung der Sammlungen | 100.000.-- |
| 11 | Versicherung der Sammlungen | 3.000.-- |
| 12 | Veröffentlichungen des Museums (Führer, Anzeigen u. s. w.) | 25.000.-- |
| 13 | Fracht und Zufuhr | 2.000.-- |
| 14 | Verschiedenes | 1.000.-- |
| 15 | Experimentiertisch und Epidiaskop für den Hörsaal | 10.000.-- |
| 16 | Vortragshonorare, Lichtbilder, Films | 10.000.-- |
| | | I. |
| | | 154.200.-- |
| <u>II. Betriebsdienst u. Hausverwaltung.</u> | | |
| 17 | Werkstättenverordnungen | 2.000.-- |
| 18 | Heizkosten (ohne Heizerlöhne) | 145.000.-- |
| 19 | Stromverbrauch | 20.000.-- |
| | | Transport: |
| | | 167.000.-- |



000045

70

| L. Nr. | Benennung | Betrag K |
|--------|---|------------|
| | Transport: | 167.000,-- |
| 20 | Gas-und Wasserverbrauch | 9.000,-- |
| 21 | Gebäude-und Haftpflichtversicherung | 800,-- |
| 22 | Instandhaltung des Gebäudes | 40.000,-- |
| 23 | Verschiedenes (Verbesserung der Heizeinrichtung) | 12.000,-- |
| | II. | 228.800,-- |
| | <u>III. Kanzleidiens.</u> | |
| 24 | Kanzleierfordernisse | 11.500,-- |
| | <u>Zusammenfassung:</u> | |
| | Summe A | 478.624,16 |
| | Summe B I. | 154.200,-- |
| | Summe B II. | 228.800,-- |
| | Summe B III. | 11.500,-- |
| | Gesamterfordernis | 873.124,16 |
| | Eigene Einnahmen des Technischen Museums: | |
| | an Besuchseinnahmen ca. K 100.000,-- | |
| | an Mitgliedsbeiträgen ca. <u>K 100.000,--</u> | 200.000,-- |
| | Somit unbedeckt | 673.124,16 |
| | Hievon von der Gemeinde Wien übernommen | 200.000,-- |
| | Verbleiben unbedeckt | 473.124,16 |
| | Bei Rückbeziehung der Regulierung der Personalbezüge auf 1. Mai 1919 ergibt sich ein Mehrerfordernis von 67397 K 36 h | 67.397,36 |
| | so dass die staatliche Subvention mit zu bemessen wäre. | 540.521,52 |

Bemerkung:

In dem vorliegenden Voranschlag sind die Bankzinsen im ungefähren Jahresausmass von K 100.000,-- nicht als Ausgabepost aufgenommen.

Erläuterung zum Voranschlag des Museums.

Zu A) Personalkosten.

Die Bezüge von zwei Staatsbeamten bleiben unverändert. Die Gehalte und Löhne der organisierten Angestellten betragen nach dem Vorschlag des Kuratoriums K 404.384.16. Hierzu kommen noch die Versicherungsbeiträge, ferner die Remunerationen und Ueberstunden, die Auslagen für Dienstkleider, die Personalsteuern und Reisekosten.

Zu B) Sachausgaben.

I. Musealtechnischer Dienst.

Zur Instandhaltung der Sammlungen sind wegen des Ausbaues mehrerer Gruppen und wegen der laufenden Ausbesserungen der im Betriebe befindlichen Maschinen und Apparate mindestens K 100.000 erforderlich. Die Herausgabe eines illustrierten Führers, ferner die Bekanntmachung des Museums durch Plakate und Anzeigen, sowie die sonstige Werbetätigkeit sind für die Erhaltung des Museumsbesuches auf der bisherigen Höhe unbedingt erforderlich. Die Kosten dieser Veröffentlichungen werden mit K 25.000. -- veranschlagt.

Die Ausgestaltung der probeweise mit bestem Erfolge eingeführten technischen Film- und Lichtbildervorträge bedingt die Aufstellung eines Experimentiertisches und eines Epidiaskopes in dem sonst schon vollständig eingerichteten Hörsaal des Technischen Museums.

II. Betriebsdienst und Hausverwaltung.

Die Heizkosten des Museumsgebäudes mit über 150.000 Kubikmeter Luftraum erfahren durch die Steigerung der Kokspreise eine Erhöhung auf mindestens K 145.000.---

Die Ausgaben für das Gas, Strom und Wasser werden mit zusammen K 29.000.-- veranschlagt, was im Hinblick auf die kürzlich durchgeführten Erhöhungen der Gas- und Strompreise voraussichtlich noch als zu niedrig bezeichnet werden muß.

-/-

000047



71

Die Instandhaltung des Museumsgebäudes erfordert wegen des großen Gebäudeumfanges und besonders auch wegen der kostspieligen Ausbesserung der Glasdächer und der nötigen Erneuerung des Anstriches der Fenstergitter einen Aufwand von wenigstens K 40.000.--

Die Heizeinrichtung, die aus einer zentralen Dampf- und Warmwasser- Heizung besteht, muß durch die Aufstellung von Öfen in den Büros, Leserräumen und Dienstwohnungen ergänzt werden, damit eine Verbesserung und künftighin auch eine Verbilligung der Heizung erzielt werden kann.

III. Kanzleidienst.

Die Steigerung der Papierpreise und aller Druckkosten bedingt eine Erhöhung der Kanzleierfordernisse auf K 11.500.--

I. Beamten-

| | Bisherige Bezüge ohne Anschaffungs- beiträge. | Ursprüngliche Forderungen der An- gestellten. |
|--|---|---|
| 1) Abteilungs- Vorstand Ing. Stelzer | 8460 K | 23.760 K |
| 2) Ing. André Betriebsleiter | 9528 K | 27.480 K |
| 3) Dr. Boyk Bibliothekar | 7176 K | 25.884 K |
| 4) Ing. Cornu Kustos | 5796 K | 22.284 K |
| 5) Chem. Schmid Kustos | 5796 K | 18.804 K |
| 6) Verwalter Pfanner | 6936 K | 18.360 K |
| 7) Bautechniker Stürzer | 4356 K | 14.796 K |
| 8) Betriebsassistent Hofbauer | 5796 K | 17.004 K |
| 9) Kanzleibeamter Ceska | 4356 K | 12.996 K |
| 10) Kanzleibeamter Wichart | 4956 K | 15.084 K |
| 11) Kanzleibeamter Jadwitschek | 3828 K | 11.520 K |
| 12) Kanzleibeamtin Nebrensky | 2892 K | 8.520 K |
| 13) Aufseher Masar | 4424 K | 13.284 K |
| 14) Zeichner Kutschera | 4692 K | 16.284 K |
| 15) Zeichner Schönecker | 4536 K | 13.884 K |
| Summe: | 83528 K | 259.944 K |

000049

bezüge.

| Gegenvorschlag des Kuratoriums | Ermässigte For- derungen der An- gestellten. | Vorschlag des Staatsamtes f. Finanzen. |
|-----------------------------------|--|--|
| 18.000 K | | 18.000 K |
| 19.800 K | | 19.800 K |
| 16.800 K | | 16.800 K |
| 14.700 K | | 13.200 K |
| 12.600 K | | 12.000 K |
| 12.600 K | | 12.000 K |
| 9.600 K | | 9.000 K |
| 10.800 K | | 10.800 K |
| 9.000 K | | 9.000 K |
| 10.200 K | | 10.200 K |
| 7.800 K | | 7.800 K |
| 6.600 K | | 6.000 K |
| 9.744 K | | 7.800 K |
| 10.200 K | | 9.000 K |
| 11.400 K | | 11.400 K |
| 179.844 K | 208.619 K | 172.800 K |

*16% Zulassung zum Gegenstandesbezug
des Kuratoriums*

000050



66

II. Arbeiter-

| Name | Dienststeigen- schaft | Bisherige Bezüge (ohne Anschaf- fungsbeiträge) | Ursprüngliche Forderun- gen der Angestell- ten |
|---------------|--------------------------|--|--|
| 1 Bönisch | Werkmeister | 5.676 K | 17.971 K 20 |
| 2 Grabner | Maschinenmon- teur | 6.468 K | 15.974 K 40 |
| 3 Kamirek | Mechaniker | 5.928 K | 15.974 K 40 |
| 4 Pfisterer | Elektriker | 6.146 K 40 | 15.974 K 40 |
| 5 Kren | Modelltischler | 6.208 K 80 | 15.974 K 40 |
| 6 Guokler | Bildhauer | 6.396 K | 15.974 K 40 |
| 7 Weigl | Heizer | 4.788 K | 13.977 K 60 |
| 8 Lemmel | Aufseher | 4.064 K | 13.977 K 60 |
| 9 Seidl | Magazineur | 3.348 K | 11.980 K 80 |
| 10 Neumann | Pförtner | 3.408 K | 11.980 K 80 |
| 11 Löwenstein | Aufseher | 4.064 K | 11.980 K 80 |
| 12 Spinka | Vorarbeiter | 4.293 K 12 | 11.182 K 08 |
| 13 Kerschner | Laborant | 4.056 K | 10.383 K 36 |
| 14 Engelhart | Nachtwächter | 5.668 K | 10.383 K 36 |
| 15 Heinze | Diener | 3.780 K | 10.383 K 36 |
| 16 Solar | Diener | 3.780 K | 10.383 K 36 |
| 17 Lenz | Hilfsarbeiter | 4.155 K 84 | 9.984 K |
| 18 Kaupé | Hilfsarbeiter | 3.993 K 60 | 9.984 K |
| 19 Wutschitz | Hilfsarbeiter | 4.461 K 60 | 9.984 K |
| 20 Spinka | Aufräumerin | 2.683 K 20 | 7.987 K 20 |
| 21 Neudorfer | Aufräumerin | 2.683 K 20 | 7.987 K 20 |
| 22 Haberhauer | Aufräumerin | 2.683 K 20 | 7.987 K 20 |
| 23 Felkl | Aufräumerin | 2.683 K 20 | 7.987 K 20 |
| Summe | | 101.416 K 16 | 276.357 K 12 |

000051

Löhne

| Gegenvorschlag des Kuratoriums | Ermässigte Forde- rungen der Ange- stellten | Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen |
|-----------------------------------|---|--|
| 14.601 K 60 | | 13.200 K |
| 12.979 K 20 | | 11.400 K |
| 12.979 K 20 | | 11.400 K |
| 12.979 K 20 | | 11.400 K |
| 12.979 K 20 | | 11.400 K |
| 12.979 K 20 | | 8.400 K |
| 11.356 K 80 | | 8.400 K |
| 11.356 K 80 | | 7.800 K |
| 9.734 K 40 | | 7.800 K |
| 9.734 K 40 | | 7.800 K |
| 9.734 K 40 | | 7.800 K |
| 9.085 K 44 | | 7.200 K |
| 8.436 K 48 | | 7.200 K |
| 8.436 K 48 | | 7.200 K |
| 8.436 K 48 | | 7.200 K |
| 8.436 K 48 | | 7.200 K |
| 8.112 K | | 6.600 K |
| 8.112 K | | 6.600 K |
| 8.112 K | | 6.600 K |
| 6.489 K 60 | | 4.680 K |
| 6.489 K 60 | | 4.680 K |
| 6.489 K 60 | | 4.680 K |
| 6.489 K 60 | | 4.680 K |
| 224.540 K 16 | 260.466 K 58 | 184.920 K |

*16% Zuschlag zum Gegenstandeswert
Diensteleistungen*



000052

III. Summe der Beamtenebezüge und der Arbeitslöhne
sämtlicher Angestellten des Technischen Museums.

| Bisherige Bezüge. | Ursprüngliche Forderungen d. Angestellten. | Gegenvorschlag des Kuratoriums. | Ermäßigte Forderungen d. Angestellten | Vorschlag d. Staatsamtes f. Finanzen. |
|-------------------|--|---------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 184.944.16 | 536.301.12 | 404.384.16 | 469.085.58 | 357.720 |



000053

69

ad 13.)

1

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919,

betreffend

die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder
der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen.

Artikel 1.

Die Funktionsdauer derjenigen wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern im deutschösterreichischen Staatsgebiete, deren Mandate durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 133, bis 30. Juni 1919 erstreckt wurden, wird bis 31. Dezember 1919 verlängert.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1919 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.



1

000054

73

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, werden die wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf von 3 Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ergänzungswahlen, die im Jahre 1914 hätten stattfinden sollen, konnten infolge der kriegerischen Ereignisse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Es wurde daher, um die vollzählige Zusammensetzung der Kammern und ihre ungestörte Tätigkeit auch nach dem 31. Dezember 1914 zu ermöglichen, die Funktionsdauer derjenigen wirklichen Mitglieder, deren Mandate mit 31. Dezember 1914 erloschen wären, jeweils mit kaiserlichen Verordnungen auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, um ein Jahr verlängert.

Da mit Ende des Jahres 1917 die Mandate sämtlicher im Jahre 1911 auf sechs Jahre gewählter Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern erloschen waren, wurde mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1918, die Funktionsdauer aller wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1918 verlängert.

Infolge der Fortdauer der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse begegnete die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen in die Handels- und Gewerbekammern auch weiterhin den gleichen Schwierigkeiten. Es war daher im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung der volkswirtschaftlich so wichtigen Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammern notwendig, die Funktionsdauer sämtlicher Mitglieder der deutschösterreichischen Handels- und Gewerbekammern auch über den 31. Dezember 1918 hinaus zu verlängern.

Das bestandene Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel hat daher im November vorigen Jahres der Staatskanzlei einen Gesetzentwurf zur Vorlage an die provisorische Nationalversammlung übermittelt, mit welchem die Mandate der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919 verlängert werden sollten.

Mit dem in der provisorischen Nationalversammlung beschlossenen Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 133, wurde die Funktionsdauer der Handelskammermandate nur bis 30. Juni 1919 verlängert. Gleichzeitig wurde das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel in einer aus diesem Anlasse gefaßten Resolution aufgefordert, der provisorischen Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern in Deutschösterreich den derzeitigen Verhältnissen entsprechend beinhaltet und die Vertretung der in dieser Körperschaft vereinigten Berufsstände (Gewerbe, Industrie und Handel) auf eine möglichst breite und paritätische Grundlage stellt. Die in Rede stehende Resolution hatte zunächst eine den demokratischen Zeitverhältnissen entsprechende Erweiterung des Wahlrechtes im Auge.

Da jedoch das geltende Handelskammergesetz nicht nur in der angegebenen Richtung, sondern überhaupt abänderungsbedürftig ist, hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten



000055

74

eine durchgreifende Reform dieses Gesetzes in Aussicht genommen. Eine derartige Reform konnte jedoch nicht so rasch durchgeführt werden, daß die Neuwahlen in die Kammern bereits im ersten Halbjahre des laufenden Kalenderjahres vorgenommen werden könnten, da die Durcharbeitung des umfangreichen Materials, das erforderliche Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Zentralstellen und den Interessententeilen, die Beratungen in der gesetzgebenden Körperschaft und die dann noch notwendige Ausarbeitung und Genehmigung von Wahlordnungen auf Grund des neuen Gesetzes, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen selbst längere Zeit in Anspruch nehmen. Der im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ausgearbeitete Gesetzentwurf wird unter einem der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt. Da die Neuwahlen in die Handels- und Gewerbekammern auf Grund des neuen Gesetzes nicht vor dem Herbst des laufenden Jahres vorgenommen werden können, ist es notwendig, die mit Ende Juni 1919 ablaufenden Mandate der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern neuerlich und zwar bis Ende Dezember 1919 zu verlängern.